
Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	5
2.2. Erteilte Auskünfte	5
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	5
3. Bestätigungsvermerk	6

Anlagenverzeichnis	Anlage
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018.....	2
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2018.....	3
Konzern-Kapitalflussrechnung	4
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	5
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018	6
Konzernlagebericht	7
Rechtliche Verhältnisse	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	9



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2018

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Mai 2018 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Auf Grund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die AVL List GmbH, Graz, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 aufzustellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Horst Bernegger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die AVL List GmbH, Graz, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt. Bei diesem Konzernabschluss handelt es sich um einen nach § 245a Abs. 2 UGB befreienden Konzernabschluss.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Zum Konzernlagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht festgestellt wurden.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der von der Geschäftsführung vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungsumfang
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA *)	Plante & Moran PLLC, Southfield, USA	A
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	A
AVL End of Line Testing Systems S.R.L. Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	S
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury (Worcestershire), Großbritannien *)	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	A
AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungs- umfang
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	R
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	J. Duran & P. Marinas, Auditores Asociados, Barcelona, Spanien	R
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	S
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	PricewaterhouseCoopers Aarata Corporation, Tokio, Japan	A
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	PricewaterhouseCoopers Audit s.r.o., Brünn, Tschechien	A
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	PricewaterhouseCoopers International Services Ltda, São Paulo, Brasilien	R
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	PwC Samil Accounting Corporation, Seoul, Südkorea	R
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	R
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL Technical Center Private Limited, Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	A
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	Nichapat Associated Accounting, Bangkok, Thailand	A
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Kiel, Deutschland	R
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	PricewaterhouseCoopers, Frankfurt am Main, Deutschland	A

A volle Prüfung
 R prüferische Durchsicht
 S definierte Prüfungshandlungen

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Muttergesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 9) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der gesonderten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, den 15. März 2019

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

gez.:

Mag. Horst Bernegger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung und Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen
Anlage 1

Anhang- Nr.	31. Dez	
	2018	2017

AKTIVA

Langfristige Vermögenswerte

Sachanlagen	3.1	327.363	297.515
Firmenwert	3.2	44.442	43.441
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	3.2	359.846	343.458
Finanzielle Vermögenswerte	3.3	18.406	19.673
Latente Steuererstattungsansprüche	3.7	9.850	13.272
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.4	3.584	1.648
Summe Langfristige Vermögenswerte		763.490	719.008

Kurzfristige Vermögenswerte

Vorräte	3.5	137.472	118.482
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.6	485.572	459.040
Laufende Ertragsteuererstattungsansprüche	3.7	16.794	15.506
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	3.8	137.089	112.660
Finanzielle Vermögenswerte	3.3	7.623	6.060
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.15	246.579	191.161
Summe Kurzfristige Vermögenswerte		1.031.128	902.910

Summe Aktiva		1.794.618	1.621.918
---------------------	--	------------------	------------------

PASSIVA

Eigenkapital

Stammkapital	3.9	5.000	5.000
Kapitalrücklage	3.9	137.775	137.775
Kumulierte Ergebnisse		415.364	352.916
Kumulierte sonstige Ergebnisse		(39.852)	(35.942)
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital		518.287	459.749
Nicht beherrschende Anteilseigner		2.391	3.648
Summe Eigenkapital		520.678	463.397

Langfristige Schulden

Langfristige Finanzschulden	3.13	346.773	313.919
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	3.10	98.483	88.568
Latente Steuerverbindlichkeiten	3.7	14.531	8.198
Derivative Finanzinstrumente	3.15	13.989	11.640
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3.14	4.994	5.821
Summe Langfristige Schulden		478.769	428.146

Kurzfristige Schulden

Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		1.860	1.616
Rückstellungen für Pensionen	3.10	2.804	895
Sonstige Rückstellungen	3.11	46.876	38.573
Vertragsverbindlichkeiten	3.12	83.860	72.063
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.17	218.654	193.608
Derivative Finanzinstrumente	3.15	797	117
Kurzfristige Finanzschulden	3.13	224.736	211.144
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.14	215.585	212.358
Summe Kurzfristige Schulden		795.171	730.374

Summe Schulden		1.273.940	1.158.520
-----------------------	--	------------------	------------------

Summe Passiva		1.794.618	1.621.918
----------------------	--	------------------	------------------

Angaben in TEUR

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen
Anlage 2

Anhang- Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2018	2017

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	2.1	1.752.505	1.553.439
Herstellungskosten der Umsatzerlöse		1.346.079	1.182.763
Bruttoergebnis vom Umsatz		406.426	370.676

Betriebliche Aufwendungen

Vertriebsaufwand		200.563	186.405
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand		102.397	98.360
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	2.2	(1.823)	14.794
Summe betriebliche Aufwendungen		301.137	299.559

Betriebsergebnis		105.289	71.117
------------------	--	---------	--------

Finanzierungserträge	2.3	2.382	6.206
Finanzierungsaufwendungen	2.3	18.664	19.082
Finanzergebnis		16.282	12.876

Ergebnis vor Ertragsteuern		89.007	58.241
----------------------------	--	--------	--------

Ertragsteuern	2.4	6.056	5.529
Latente Steuern		12.373	(132)
Steuern		18.429	5.397

Konzernjahresüberschuss		70.578	52.844
-------------------------	--	--------	--------

davon:

Gesellschafter des Mutterunternehmens		71.410	53.387
Nicht beherrschende Anteilseigner		(832)	(543)
Konzern-Jahresüberschuss		70.578	52.844

Angaben in TEUR

Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2018

AVL List GmbH, Graz und Tochterunternehmen
Anlage 3

	Anhang- Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
		2018	2017
Gesamtergebnisrechnung			
Konzern-Jahresüberschuss		70.578	52.844
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	3.7	(5.717)	(2.399)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.7	1.411	811
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		(4.306)	(1.587)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	3.7	1.669	(11.590)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten	3.7	58	104
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	3.7	(1.649)	3.817
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.7	318	(899)
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		396	(8.568)
Summe Sonstige Ergebnisse		(3.910)	(10.155)
Konzern-Gesamtergebnis		66.669	42.689
davon			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		67.501	43.232
Nicht beherrschende Anteilseigner		(832)	(543)
Konzern-Gesamtergebnis		66.669	42.689

Angaben in TEUR

Konzern-Kapitalflussrechnung

AVL List GmbH, Graz und Tochterunternehmen
Anlage 4

Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss auf Mittelzuflüsse/-abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit

Anhang-Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2018	2017

Konzern-Jahresüberschuss		70.578	52.844
--------------------------	--	--------	--------

Überleitung zwischen Gewinn und Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit

Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	3.2	153.837	141.400
Finanzergebnis	2.3	16.282	12.876
Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.4	18.429	5.397
Ergebnis aus dem Abgang immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		(514)	(519)
Mittelzufluss/-abfluss aus dem Ergebnis		258.612	211.998
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge (inkl. Währungsumrechnungseffekte)		(22.956)	3.437
Veränderung aktives Working Capital		(68.091)	(69.947)
Veränderung der Rückstellungen		20.127	9.220
Veränderung passives Working Capital		48.606	97.133
Mittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		236.297	251.841
Erhaltene Zinsen		725	688
Gezahlte Zinsen		(18.150)	(15.331)
Erhaltene/(gezahlte) Ertragsteuern		(7.100)	(7.715)
Nettomittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		211.773	229.483

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen		(73.250)	(72.238)
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		1.083	2.617
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		(124.798)	(117.082)
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten		113	1.188
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Abgang/Zugang von finanziellen Vermögenswerten		(669)	(6.622)
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		(197.521)	(192.137)

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlung von Eigenkapital			
Dividenden		(5.000)	(4.000)
Auszahlungen für den Erwerb von Minderheiten		(280)	
Veränderung von kurzfristigen Finanzschulden	3.13	(4.408)	(3.449)
Aufnahme langfristiger Finanzschulden	3.13	98.053	74.968
Rückzahlung langfristiger Finanzschulden	3.13	(45.258)	(34.039)
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	4.1	(1.941)	2.732
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		41.166	36.212
Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		55.418	73.558
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		191.161	117.603
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode		246.579	191.161

Angaben in TEUR

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

AVL List GmbH, Graz und Tochterunternehmen
Anlage 5

Anlage 5

Anhang-Nr.	Stammkapital	Kapitalrücklage	Kumulierte Ergebnisse	Kumulierte sonstige Ergebnisse	Anteile der AVL List Gesellschafter	Anteile nicht beherrschender Anteilseigner	Summe Eigenkapital
------------	--------------	-----------------	-----------------------	--------------------------------	-------------------------------------	--	--------------------

2017

Stand am 01. Jänner 2017							
	5.000	137.775	304.356	(25.787)	421.345	3.364	424.708
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln							
Ausschüttung an Gesellschafter			(4.000)		(4.000)		(4.000)
Veränderungen des Konsolidierungskreises							
(Effekt auf Gewinnrücklage)	5		(827)		(827)	827	(0)
Konzern-Jahresüberschuss		0	53.387	0	53.387	(543)	52.845
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(2.399)	(2.399)		(2.399)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				811	811		811
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(1.587)	0	(1.587)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				(11.590)	(11.590)		(11.590)
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten				104	104		104
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				3.817	3.817		3.817
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				(899)	(899)		(899)
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	(8.568)	(8.568)	0	(8.568)
Summe sonstige Ergebnisse				(10.155)	(10.155)		(10.155)
Stand am 31. Dezember 2017							
	5.000	137.775	352.916	(35.942)	459.750	3.648	463.397

2018

Stand am 01. Jänner 2018							
	5.000	137.775	352.916	(35.942)	459.750	3.648	463.397
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln							
Ausschüttung an Gesellschafter			(5.000)		(5.000)		(5.000)
Änderung der Rechnungslegungsvorschriften			(2.405)		(2.405)		(2.405)
Veränderungen des Konsolidierungskreises							
(Effekt auf Gewinnrücklage)	5		(1.557)		(1.557)	(425)	(1.982)
Konzern-Jahresüberschuss		0	71.410	0	71.410	(832)	70.578
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(5.717)	(5.717)		(5.717)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				1.411	1.411		1.411
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(4.306)	0	(4.306)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				1.669	1.669		1.669
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten				58	58		58
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				(1.649)	(1.649)		(1.649)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				318	318		318
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	396	396	0	396
Summe sonstige Ergebnisse				(3.910)	(3.910)		(3.910)
Stand am 31. Dezember 2018							
	5.000	137.775	415.364	(39.852)	518.287	2.391	520.678

Angaben in TEUR

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018

I.	Konzernanhang	2
1.	Allgemeine Grundlagen	2
1.1.	Konsolidierungskreis und -grundsätze	2
1.2.	Fremdwährungsumrechnung und -bewertung	6
1.3.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen	6
1.4.	Rechnungslegungsvorschriften	15
2.	Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung	21
2.1.	Umsatzerlöse	21
2.2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	21
2.3.	Finanzierungserträge und -aufwendungen	21
2.4.	Ertragsteuern	22
2.5.	Personalaufwendungen	22
3.	Erläuterungen zur Bilanz	23
3.1.	Sachanlagen	23
3.2.	Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	23
3.3.	Finanzielle Vermögenswerte	27
3.4.	Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	27
3.5.	Vorräte	28
3.6.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28
3.7.	Ertragsteueransprüche	30
3.8.	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	31
3.9.	Eigenkapital	32
3.10.	Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	32
3.11.	Sonstige Rückstellungen	36
3.12.	Vertragsverbindlichkeiten	36
3.13.	Finanzverbindlichkeiten	37
3.14.	Sonstige Verbindlichkeiten	38
3.15.	Bilanzierung von Finanzinstrumenten	39
3.16.	Finanzrisikomanagement	41
3.17.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47
4.	Sonstige Angaben	48
4.1.	Leasing	48
4.2.	Nahestehende Unternehmen und Personen	48
4.3.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	49
5.	Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31.12.2018	50
6.	Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB	53
6.1.	Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	53
6.2.	Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung	53
6.3.	Organe, Arbeitnehmer	53
6.4.	Verbundene Unternehmen	54

I. Konzernanhang

1. Allgemeine Grundlagen

Die AVL List GmbH, Graz, ist das Mutterunternehmen der AVL-Gruppe und stellt den IFRS-Konzernabschluss auf. Der Sitz der Gesellschaft ist in Österreich, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz. Die AVL List GmbH ist mittelbar im Besitz von Stiftungen der Gründerfamilie List.

Die AVL-Gruppe ist die weltweit größte private und unabhängige Unternehmensgruppe für die Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, Simulationssoftware und -methoden sowie Mess- und Prüftechnik. AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. Die Mess- und Prüfsystem-Produkte umfassen alle Geräte und Anlagen, die für das Entwickeln von Antrieben und Fahrzeugen erforderlich sind.

Die AVL verfügt über ein weltweites Netzwerk von Tochterunternehmen, welche in der Nähe von allen wichtigen Automobilentwicklungszentren und industriellen Produzenten angesiedelt sind.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem unterfertigten Datum von der Geschäftsführung aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird am 25. März 2019 dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat und, im Falle einer Vorlage an die Generalversammlung, die Gesellschafter können diesen Einzelabschluss in einer Weise ändern, die auch die Präsentation des Konzernabschlusses beeinflusst.

1.1. Konsolidierungskreis und -grundsätze

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (inklusive Zweckgesellschaften), bei denen der Konzern die Beherrschung (Kontrolle) über die Finanz- und Geschäftspolitik ausübt. Beherrschung (Kontrolle) besteht dann und nur dann, wenn ein Investor über die Entscheidungsmacht verfügt, variablen Rückflüssen ausgesetzt ist oder ihm Rechte bezüglich der Rückflüsse zustehen und er infolge der Entscheidungsmacht in der Lage ist, die Höhe der variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Falls keine besonderen Faktoren vorliegen führt ein Stimmrechtsanteil von mehr als 50% zur Beherrschung. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung (Kontrolle) vorliegt, werden auch die Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, berücksichtigt. Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Kontrolle auf den Konzern übergegangen ist. Sie werden zum Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem die Kontrolle endet.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzter Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen werden eliminiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Konsolidierungskreis wurde gemäß den Bestimmungen des § 245a UGB auf Grund der Regelungen der IFRS festgelegt. Der Konzernabschluss umfasst demnach den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, als Mutterunternehmen und jene Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine Auflistung der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften sowie eine Veränderung im Konsolidierungskreis der Tochterunternehmen ist im Punkt 5 dargestellt.

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen folgende Minderheiten

Name und Sitz	2018 Minderheit %	2017 Minderheit %
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	0,13	0,13
AVL EoL Testing System S.R.L, Borgaro Torinese, Italien	0,13	0,13
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	3,31	3,31
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	35,00	35,00
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich*	-	25,00

* Übernahme des Minderheitenanteils durch die AVL List GmbH am 25. April 2018

Die Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis haben sich 2018 wie folgt entwickelt:

Entwicklung Fremdanteile	Fremd- anteil am Eigen- kapital 01.01.2018	Fremd- anteil am Ergebnis	Änderungen durch Kapital- maßnahmen	Änderung Anteile*	Fremdanteil am Eigen- kapital 31.12.2018	Fremd- anteil in %	Eigen- kapital der Gesell- schaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	1.274	222	0	0	1.495	3,31 %	43.682
AVL Italia S.R.L., Torinese, Italien	8	1	0	0	9	0,13 %	7.085
AVL EoL Testing Systems S.R.L, Torinese, Italien	0	-2	2	0	0	0,13 %	495
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	847	40	0	0	887	35,00 %	1.645
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	1.519	-1.093	0	-426	0	0	0
Summe Fremdanteile	3.648	-832	2	-426	2.391		

Angaben in TEUR

* Die Minderheitenanteile der AVL qpunkt GmbH wurden am 25. April 2018 zur Gänze von der AVL List GmbH erworben.

Entwicklung Fremdanteile	Fremd- anteil am Eigen- kapital 01.01.2017	Fremd- anteil am Ergebnis	Änderungen durch Kapital- maßnahmen	Fremdanteil am Eigen- kapital 31.12.2017	Fremd- anteil in %	Eigen- kapital der Gesell- schaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	1.113	161	0	1.274	3,31 %	38.472
AVL Italia S.R.L., Torinese, Italien	8	0	0	8	0,13 %	6.503
AVL EoL Testing Systems S.R.L, Torinese, Italien	0	-2	2	0	0,13 %	230
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	784	63	0	847	35,00 %	2.417
qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	1.459	-765	825	1.519	25,00 %	3.664
Summe Fremdanteile	3.364	- 543	827	3.648		

Angaben in TEUR

Die Gesellschaften mit Fremdanteil wurden jeweils im Land des Firmensitzes gegründet.

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2018 wie folgt dar:

Bilanz	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
Langfristige Vermögenswerte	15.882	1.438	32.997	2.297
Kurzfristige Vermögenswerte	59.097	7.460	63.460	3.217
Eigenkapital	7.094	496	45.178	2.531
Langfristige Schulden	5.309	228	10.770	1.105
Kurzfristige Schulden	62.576	8.175	40.509	1.878

Ergebnis	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
Umsatzerlöse	104.642	9.029	108.402	6.249
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	698	(1.225)	6.716	114
Gesamtergebnis	706	(1.234)	6.706	114

Cash Flow	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
Cash Flow from Operating Activities	11.496	(739)	7.364	(147)
Cash Flow from Investing Activities	(6.324)	(653)	(5.437)	(281)
Cash Flow from Financing Activities	(3.979)	1.492	(1.828)	392

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2017 wie folgt dar:

Bilanz	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	AVL qpunkt
Langfristige Vermögenswerte	11.063	1.049	33.562	1.977	6.831
Kurzfristige Vermögenswerte	62.195	3.319	54.117	2.179	5.929
Eigenkapital	6.503	230	38.471	2.417	3.664
Langfristige Schulden	6.411	246	10.408	1.049	1.466
Kurzfristige Schulden	60.344	3.893	38.799	690	10.930

Ergebnis	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	AVL qpunkt
Umsatzerlöse	74.185	3.708	104.331	4.557	12.945
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	339	(1.277)	4.852	179	(3.060)
Gesamtergebnis	339	(1.277)	4.852	179	(3.060)

Cash Flow	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	AVL qpunkt
Cash Flow from Operating Activities	6.631	411	8.451	208	2.547
Cash Flow from Investing Activities	(8.170)	(1.686)	(6.662)	(437)	(2.366)
Cash Flow from Financing Activities	1.440	1.507	(1.815)	207	(177)

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2018

- Im Geschäftsjahr 2018 wurden die gesamten sich im Fremdbesitz befindlichen Anteile an der AVL qpunkt GmbH im Ausmaß von 25 % durch die AVL List GmbH per 25 April 2018 erworben.

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2017

- Mit Wirkung 31.3.2017 wurde ein Teil des Vermögens der AVL Italia S.R.L. in die AVL EoL Testing Systems S.R.L. eingebracht.

Veräußerung von Tochterunternehmen

Wenn der Konzern die Beherrschung über ein Unternehmen verliert, wird der verbleibende Anteil zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die daraus resultierende Differenz als Gewinn oder Verlust erfasst. Der beizulegende Zeitwert ist der beim erstmaligen Ansatz eines assoziierten Unternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder eines finanziellen Vermögenswerts ermittelte beizulegende Zeitwert. Darüber hinaus werden alle im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge in Bezug auf dieses Unternehmen so bilanziert, wie dies verlangt würde, wenn das Mutterunternehmen die dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte.

Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, im Allgemeinen begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Goodwill (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden assoziierter Unternehmen wurden - sofern notwendig - geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 vorhandene assoziierte Unternehmen werden im Kapitel 5 dargestellt.

At-Equity Bewertete Beteiligungen

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu at-Equity bewerteten Beteiligungen stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

Bilanz	Cie Fonciere D'Investissements (CFI)
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2018	326
Jahresüberschuss	209
Dividende	(191)
Bilanzwert 31.12.2018	344

Die Wertansätze im Jahr 2017 betrugen:

Bilanz	Cie Fonciere D'Investissements (CFI)
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2017	0
Jahresüberschuss	0
Zugang Erstkonsolidierung	326
Dividende	0
Bilanzwert 31.12.2017	326

1.2. Fremdwährungsumrechnung und -bewertung

1.2.1. Währungsumrechnung

Funktionale Währung und Berichtswährung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (funktionale Währung). Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung des AVL-List GmbH-Konzerns darstellt.

Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die aus der Umrechnung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Finanzschulden resultieren, werden in der Konzerngesamtergebnisrechnung unter „Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

Konzernunternehmen

Die Ergebnisse und Bilanzposten aller Konzernunternehmen, die eine vom Euro abweichende funktionale Währung haben, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

- Vermögenswerte und Schulden werden für jeden Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs umgerechnet.
- Erträge und Aufwendungen werden für jede Gesamtergebnisrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet.
- Alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden als eigener Posten innerhalb der kumulierten sonstigen Ergebnisse erfasst.
- Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen, die durch Umrechnung von Nettoinvestitionen in wirtschaftlich selbstständige Tochterunternehmen, von Finanzschulden und von anderen Währungsinstrumenten, die als Hedges solcher Investitionen designiert sind, entstehen, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasst. Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb veräußert wird, werden bislang erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasste Währungsdifferenzen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung als Teil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts erfasst.

Goodwill und Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, die beim Erwerb eines ausländischen Unternehmens entstanden sind, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Unternehmens behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Diese sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst.

1.3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Für die Erstellung des Konzernabschlusses müssen - im Einklang mit IFRS - Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden. Diese haben Einfluss auf die Bilanzwerte der Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen des Berichtszeitraums. Die sich in Zukunft ergebenden Beträge können von diesen Einschätzungen abweichen. Wesentliche Annahmen und Einschätzungen betreffen die Werthaltigkeit von Firmenwerten und immaterielle Vermögenswerten im Rahmen der jährlichen Impairmenttests und die Umsatzrealisation.

Die Schätzungen und Annahmen, die ein signifikantes Risiko in Form einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen, werden im Folgenden erörtert.

Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt.

Der nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss wurde gemäß den im Zuge des Konzernabschlussgesetzes (KonzaG) in das Unternehmensgesetzbuch eingefügten Bestimmungen des § 245a UGB mit befreiender Wirkung aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Umsatzkostenverfahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 wird dieser Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Berichtswährung ist der Euro. Die Zahlen sind in tausend Euro (TEUR) dargestellt. Die für den Konzernabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Folgenden näher erläutert.

Die Konzernunternehmen führen ihre Bücher und sonstige Aufzeichnungen in der Währung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie gegründet und eingetragen sind. Anpassungen der Abschlüsse wurden vorgenommen, um für den Konzernabschluss eine Übereinstimmung mit den IFRS zu erreichen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Für die Sachanlagen, die Kriterien von qualifizierten Vermögenswerten gemäß IAS 23 erfüllen, werden anteilige Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Gebäude und Einbauten in Gebäuden werden linear über ihre geschätzten Nutzungsdauern von 20 bis 40 Jahren abgeschrieben, während Anlagen und Maschinen über 4 bis 20 Jahre abgeschrieben werden. Restwerte und Nutzungsdauer werden jährlich überprüft und, falls die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen, entsprechend angepasst.

Die aus der Stilllegung oder aus dem Abgang von Vermögenswerten des Anlagevermögens resultierenden Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungswert und Buchwert ergeben, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben (Lizenzen und ähnliche Rechte: 2 bis 5 Jahre; selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen 5 bis 6 Jahre).

Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte

Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung „Firmenwerte“ (3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte) dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Goodwills oder der aktivierten Entwicklungsaufwendungen vorliegt. Der erzielbare Betrag von Cash Generating Units wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Cash Generating Unit zugrunde gelegt werden.

Firmenwerte

Die Firmenwerte stellen den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar. Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Der bilanzierte Firmenwert wird einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, liegt eine Wertminderung vor und es ist auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten („fair value less cost of disposal“) und Nutzungswert („value in use“). Wertaufholungen sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Goodwills, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

Der Firmenwert wird zum Zweck des Werthaltigkeitstests auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (Cash Generating Units, CGUs) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf diejenigen CGUs bzw. Gruppen von CGUs gemäß den identifizierten Geschäftssegmenten, von denen erwartet wird, dass sie aus dem Zusammenschluss, bei dem der Firmenwert entstand, Nutzen ziehen.

Software und F&E

AVL ist ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen für die Entwicklung von Antriebssystemen, Simulationssoftware sowie Mess- und Prüftechnik. Die Umsätze werden mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der OEMs, deren Zulieferern sowie Universitäten und Instituten getätigt.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden direkt in den Aufwand verbucht - mit Ausnahme der für den Verkauf bestimmten Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen. Entwicklungskosten für diese Produkte und Software werden unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst. Eine Aktivierung erfolgt nur dann, wenn mit zukünftigen Finanzmittelzuflüssen zu rechnen ist, die über die normalen Kosten hinaus auch die entsprechenden Entwicklungskosten abdecken. Darüber hinaus müssen sämtliche Bedingungen des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (Intangible Assets) kumulativ erfüllt sein. Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt, sobald die Machbarkeit des Projektes bestätigt wurde. Vom Zeitpunkt der Einführung des Produktes an werden die aktivierten Entwicklungskosten linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Produktes abgeschrieben und unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der AVL Gruppe zählen produktvorbereitende Forschung und Entwicklung sowie Eigenforschung und -entwicklung. Der Gesamtaufwand der gemäß IAS 38 nicht aktivierungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und der Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsleistungen wird unmittelbar im Aufwand erfasst und betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR 179 Mio. (Vorjahr: EUR 158 Mio.). Die Damit in Zusammenhang stehenden Förderungen und Subventionen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Staatliche Subventionen

Staatliche Subventionen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden mit den Anschaffungskosten saldiert.

Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Das Unternehmen überprüft Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte auf Wertminderung, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht wiedererlangt werden kann. Darüber hinaus wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte eine jährliche Überprüfung auf Wertminderung durchgeführt. Die Werthaltigkeit wird durch Vergleich des Buchwerts der jeweiligen Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag bestimmt.

Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus dem Nutzungswert des Vermögenswerts und dem beizulegenden Zeitwert, abzüglich Veräußerungskosten. Falls ein Vermögenswert keine Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten unabhängig sind, wird die Überprüfung auf Wertminderung nicht auf Ebene eines einzelnen Vermögenswerts durchgeführt, sondern auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Vermögenswert zuzuordnen ist. Erachtet AVL eine Abschreibung wegen Wertminderung als erforderlich, entspricht diese dem Betrag, um den der Buchwert des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit dessen / deren niedrigeren erzielbaren Betrag übersteigt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, entspricht der erzielbare Betrag dem Nutzungswert des Vermögenswerts.

Der Nutzungswert ist der sich durch Abzinsung der geschätzten künftigen Zahlungsströme ergebende Betrag. Sobald Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die vorgenommene Wertminderung nicht länger existieren, überprüft AVL die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Wertaufholung. Beim Firmenwert ist eine Wertaufholung nicht zulässig.

Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Gruppen von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und Schulden) werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf erlöst wird und der Verkauf höchst wahrscheinlich ist. Sie werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich cost of distribution bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird eingestellt.

Finanzinstrumente

a. Klassifizierung, Ansatz und Bewertung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einen finanziellen Vermögenswert bei einer Einheit und eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument bei einer anderen Einheit begründet.

Marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten – das heißt Käufe oder Verkäufe im Rahmen eines Vertrags, der die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsieht, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird – werden am Handelstag erfasst.

Der erstmalige Ansatz von Finanzinstrumenten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Die dem Erwerb oder der Emission von Finanzinstrumenten direkt zurechenbaren Transaktionskosten berücksichtigt AVL bei der Ermittlung des Buchwerts nur, soweit es die Finanzinstrumente in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Kategorie, der sie zugeordnet sind:

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden ab 01. Januar 2018 im Einklang mit IFRS 9 weiterhin in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss),
- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (at amortized cost) und
- Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through OCI), wobei in letzterer Kategorie zwischen Finanzinstrumenten, bei denen ein späteres Recycling der Bewertungseffekte vorgesehen ist und solche, für die ein Recycling nicht vorgenommen werden darf, unterschieden werden darf.
- Die Klassifizierung hängt von der Art der Zahlungsströme des Instruments sowie dem Geschäftsmodell zum Management der finanziellen Vermögenswerte ab. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Eigenkapitalinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Eigenkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern – soweit es sich dabei um strategische Beteiligungen handelt – in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert, ohne Recycling“ eingestuft. In diese Kategorie fallen unter anderem die Wertpapiere und sonstigen Beteiligungen (nicht konsolidierte unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen) des Konzerns. Es gibt somit keine spätere Umgliederung der Fair-Value-Gewinne und -Verluste in den Gewinn oder Verlust. Der Konzern verfügt derzeit über keine Beteiligungen, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Schuldinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Fremdkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern hinsichtlich ihres Zahlungsstromprofils (ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen) sowie hinsichtlich des Geschäftsmodells, im Rahmen dessen der Konzern diese Instrumente steuert, untersucht. Sowohl Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden vom Konzern gehalten, um die laufenden Zahlungsströme und etwaige Zinszahlungen daraus zu lukrieren und nicht, um aus dem Verkauf von Vermögenswerten Gewinn zu generieren. Das Geschäftsmodell des Konzerns ist daher „hold to collect“ im Sinne von IFRS 9. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Ausleihungen weisen ein simples Zahlungsstromprofil auf, welches sich ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammensetzt. Diese Vermögenswerte sind daher zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Wertminderungen aus solchen Vermögenswerten werden entsprechend des Modells der erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 erfasst.

Die Anschaffungskosten von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten inkludieren auch Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten. Sie werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem Investment erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmitteläquivalente umfassen alle liquiditätsnahen Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Anschaffung eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zum Fair Value bewertet.

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

Die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen vor allem Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing sowie derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden vom Konzern zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Der Konzern übt bei keiner finanziellen Verbindlichkeit die Fair Value Option aus.

Der Ansatz von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing erfolgt in Höhe der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis.

b. Derivative Finanzinstrumente, Hedging und Hedge Accounting

Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten basiert auf den Vorschriften des IFRS 9 „Finanzinstrumente“, der vorschreibt, dass alle derivativen Instrumente als Aktiva oder Passiva in der Bilanz aufscheinen. Weiters schreibt dieser vor, dass sie zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden - egal, ob diese kurz- oder langfristig angeschafft wurden.

Derivative Finanzinstrumente sind stets erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu klassifizieren. Eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen erfolgt nur für den effektiven Teil einer aufrechten Sicherungsbeziehung.

Bei Derivaten, die lediglich zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Änderungen im beizulegenden Zeitwert oder in den Zahlungsströmen eines gesicherten Grundgeschäfts dienen (ökonomisches Hedging), werden Änderungen im Zeitwert des abgesicherten Grundgeschäfts sowie des Derivates erfolgswirksam im Periodenergebnis berücksichtigt. Wurde das Derivat hingegen als Sicherungsinstrument als Absicherung gegen Änderungen in den Zahlungsströmen aus einem geeigneten Grundgeschäft designiert, werden die Änderungen im beizulegenden Zeitwert insoweit im sonstigen Ergebnis (OCI) in der Rücklage für Hedge Accounting erfasst, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Erträgen (Aufwendungen) erfasst.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, verkauft oder beendet wird oder die Sicherungsbeziehung nicht länger die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfüllt, verbleiben etwaige zu diesem Zeitpunkt kumulierte abgegrenzte Sicherungsgewinne oder -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten im Eigenkapital, bis die erwartete Transaktion eintritt und zur Erfassung eines nicht finanziellen Vermögenswerts, wie etwa Vorräten, führt. Wenn der Eintritt der Transaktion nicht mehr erwartet wird, werden die kumulierten Sicherungsgewinne und -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten, die im Eigenkapital ausgewiesen wurden, unmittelbar in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Der Konzern sichert derzeit keine Umrechnungsdifferenzen aus Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe im Rahmen eines Net Investment Hedge ab.

Der Konzern setzt derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Sicherungszwecken ein und hält keine Derivate zu Spekulationszwecken.

c. Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente

Der beizulegende Zeitwert von nicht auf einem aktiven Markt gehandelten Finanzinstrumenten wird durch die Anwendung geeigneter Bewertungstechniken ermittelt, die aus einer Vielzahl von Methoden ausgewählt werden. Die hierbei verwendeten Annahmen basieren weitestgehend auf am Bilanzstichtag vorhandenen Marktkonditionen.

Die Erläuterungen dazu sind unter Punkt 3.15 detailliert dargestellt.

d. Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gibt und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

e. Wertminderung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist eine Wertminderungsvorsorge in Form von erwarteten Verlusten zu buchen.

Dies betrifft im Konzern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte ist gemäß IFRS 9 das vereinfachte Modell anzuwenden und sofort der über die gesamte Laufzeit des Instruments erwartete Verlust anzusetzen. Für Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist der 3-Stufen-Ansatz von IFRS 9 anwendbar. Soweit ein Instrument im Zugangszeitpunkt kein oder nur ein geringes Kreditrisiko aufweist und seit dem letzten Bilanzstichtag keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist, ist der über die nächsten 12 Monate erwartete Verlust anzusetzen. Hat sich das Kreditrisiko des Schuldners wesentlich erhöht (z.B. eine Verschlechterung der Bonität) ist der über die gesamte Laufzeit des Instruments erwartete Verlust anzusetzen. Kommt es zu einem Ausfallereignis nach Definition der Kreditrisikostategie des Konzerns, wird eine Abschreibung vorgenommen.

Vorräte

Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem niedrigeren Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsverlauf erzielbare Verkaufserlös abzüglich der notwendigen variablen Veräußerungskosten.

Anschaffungskosten werden durch das Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse werden Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und andere direkt zurechenbare Kosten sowie angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Die Herstellungskosten enthalten keine Fremdkapitalkosten.

Leistungen an Arbeitnehmer

Die Gesellschaft bilanziert ihre Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen entsprechend den Vorgaben des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“. Die Höhe der Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen werden gemäß dem Anwartschaftsansammlungsverfahren (Projected Unit Credit Method) durch externe versicherungsmathematische Sachverständige (Aktuar) ermittelt, wobei die sich ergebenden Pensionsverpflichtungen um ein etwaiges Planvermögen gekürzt werden. Der Barwert der Anwartschaft wird auf Grund der geleisteten Dienstjahre, der erwarteten Gehaltsentwicklung und der Rentenanpassungen berechnet. Soweit das Planvermögen die Verpflichtung nicht deckt, wird die Nettoverpflichtung unter den Pensionsrückstellungen passiviert. Übersteigt das Planvermögen die Pensionsverpflichtung, wird der übersteigende Wert gemäß IFRIC 14 „asset ceiling“ nicht berücksichtigt. Der im jeweiligen Geschäftsjahr erfasste Personalaufwand basiert auf Erwartungswerten und beinhaltet die erworbenen Ansprüche, den Zinsaufwand, die versicherungstechnischen Ergebnisse sowie die Veranlagungsergebnisse der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte. Zu jedem Bilanzstichtag ergeben sich auf Grund der Änderung von versicherungsmathematischen Schätzannahmen (Fluktuationsrate, aktueller Marktzinssatz erstrangiger festverzinslicher Industriefinanzen, Gehaltsniveau sowie die tatsächlichen Erträge aus dem zweckgebundenen Vermögen des Pensionsfonds) wertmäßige Auswirkungen, die als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bezeichnet werden. Diese versicherungstechnischen Ergebnisse werden gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ (Employee Benefits) im sonstigen Ergebnis ausgewiesen, jene betreffend Jubiläumsgeldansprüche jedoch im Personalaufwand.

Neben leistungsorientierten Pensionsplänen und pensionsähnlichen Leistungszusagen liegen beitragsorientierte Leistungszusagen auf Grund lokaler gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Abfertigung Neu in Österreich) vor, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung direkt erfasst werden.

Der Barwert der Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen hängt von Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Die bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen (bzw. -erträge) für Pensionen verwendeten Annahmen schließen den Abzinsungssatz mit ein. Jede Änderung dieser Annahmen wird Auswirkungen auf den Buchwert der Pensionsverpflichtung haben.

Bei Variation des Zinssatzes um + 0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um TEUR 1.107 bei einer Variation des Zinssatzes um – 0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um TEUR 1.241.

Bei Variation des Gehaltsteigerungsfaktors um + 0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um TEUR 133 bei einer Variation des Zinssatzes um – 0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um TEUR 106.

Bei Variation des Pensionssteigerungsfaktors um + 0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um TEUR 561 bei einer Variation des Zinssatzes um – 0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um TEUR 518.

Der Konzern ermittelt den angemessenen Abzinsungssatz zum Ende eines jeden Jahres. Dies ist der Zinssatz, der bei der Ermittlung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse zur Begleichung der Verpflichtung verwendet wird.

Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes legt der Konzern den Zinssatz von Industriefinanzen höchster Bonität zugrunde, die auf die Währung lauten, in der auch die Leistungen bezahlt werden und deren Laufzeiten denen der Pensionsverpflichtung entsprechen.

Die Geschäftsführung ist der Überzeugung, dass diese Schätzwerte ein zuverlässiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

Rückstellungen

Rückstellungen werden bilanziert, wenn der Konzern eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, die auf vorangegangenen Ereignissen beruht und es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und der jeweiligen Neueinschätzung angepasst.

Wenn eine Vielzahl gleichartiger Verpflichtungen besteht – wie im Fall der gesetzlichen Gewährleistung –, wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung auf Basis der Gruppe dieser Verpflichtungen ermittelt. Eine Rückstellung wird auch dann passiviert, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung in Bezug auf eine einzelne in dieser Gruppe enthaltene Verpflichtung gering ist ein Mittelabfluss zur Erfüllung dieser Gruppe von Verpflichtungen insgesamt jedoch durchaus wahrscheinlich ist.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

Eventualschulden und -forderungen

Eventualschulden werden in der Bilanz nicht berücksichtigt, aber im Anhang erläutert. Eventualverbindlichkeiten werden dann als Rückstellungen angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen entstehen wird und der Betrag vernünftig geschätzt werden kann.

Eine Eventualforderung wird im Konzernabschluss nicht berücksichtigt, aber offengelegt, wenn der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

Aufwands- und Ertragsrealisierung

Im Bereich Instrumentation & Test Systems (ITS) werden Produkt- und Dienstleistungsumsätze auf Grund von Standardaufträgen und kurzfristigen Kundenaufträgen realisiert, sobald die im Kundenvertrag vereinbarten Leistungsverpflichtungen erfüllt bzw. zum Großteil erfüllt wurden. Langfristige Kundenaufträge des Bereiches Instrumentation & Test Systems (ITS) und langfristige Kundenaufträge des Bereiches Powertrain Engineering (PTE) zur Entwicklung von Antriebssystemen werden entsprechend der Gewinnrealisierung nach Herstellungsfortschritt („Percentage of Completion Method“) berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag gemäß IFRS 15.9 vorliegt, kommt es zu Realisierung von Umsatzerlösen. Dies geschieht ungeachtet des Zahlungszeitpunkts. Sofern der Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens aufgrund kundenbezogener Kreditrisiken als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, werden die Umsatzerlöse in Abhängigkeit von den bereits durch den Kunden geleisteten unwiderruflichen Zahlungen erfasst. Umsatzerlöse werden zum beizulegenden Zeitwert des erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelts bemessen, abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte sowie ohne abzuführende Steuern und Abgaben, die im Namen Dritter eingezogen werden. Das Unternehmen beurteilt seine Vereinbarungen auf Basis spezifischer Kriterien danach, ob das Unternehmen als Auftragnehmer des Kunden (Prinzipal) oder als Vermittler (Agent) handelt. Zudem müssen die folgenden Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen erfüllt sein:

a. Verkauf von Gütern

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn durch Übertragung eines zugesagten Gutes, eine Leistungsverpflichtung erfüllt wird. Ein Vermögenswert gilt als übertragen, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt. Üblicherweise erfolgt dies mit Übergabe der Güter an den Kunden.

b. Verkauf von Software

Verkäufe von Software, die das Recht zur Nutzung eines geistigen Eigentums, mit Stand zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung, einräumt, werden erfasst, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt (z.B. Übertrag Lizenzschlüssel).

Bei Verkäufen von Software, die das Recht auf Zugriff eines geistigen Eigentums, mit dem Stand über den gesamten Lizenzzeitraum, einräumt werden über den gesamten Lizenzzeitraum erfasst.

c. Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen

Ein Fertigungsauftrag ist ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung oder Entwicklung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Umsatzerlöse für Fertigungsaufträge können über einen Zeitraum erfasst werden, wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt oder verbessert wird und der Kunde über diesen Zeitraum Verfügungsgewalt erlangt; oder wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt wird, der keinen alternativen Nutzen für das Unternehmen aufweist und das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen hat (cost plus margin). Wenn eins dieser Kriterien zutrifft und das Ergebnis eines Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann, erfasst AVL die Umsatzerlöse nach der Percentage-of-Completion-Methode (Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad), und zwar entsprechend dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtauftragskosten.

Soweit sich ein Aktivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags in der Bilanz im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wenn ein unbedingter Zahlungsanspruch entsteht, sprich die Fälligkeit automatisch durch Zeitablauf eintritt; oder im Posten Vertragsvermögenswert (abzüglich aller Forderungen), wenn das Unternehmen seinen vertraglichen Pflichten nachkommt, bevor der Kunde zahlt oder eine Zahlung fällig gestellt ist. Der Vermögenswert ist gemäß IFRS 9 auf Wertminderung zu überprüfen. Soweit sich ein Passivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags unter dem Posten Vertragsverbindlichkeit (Kundenanzahlungen), sobald die Zahlung geleistet oder fällig wird.

Vertragsvermögenswerte wurden bisher als Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen dargestellt. Vertragsverbindlichkeiten wurden bisher als Kundenanzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse dargestellt.

Gemäß des Expected Loss Models (IFRS 9) basiert die Wertminderung für Vertragsvermögenswerte auf dem Ausfallrisiko der vereinbarten Gegenleistungen. Es ist keine Wertminderung für Vertragsforderungen vorgesehen, solange kein Zahlungsausfall erwartet wird. Mögliche Rückstellungen sind davon unberührt, da diese anhand der unvermeidbaren Kosten (niedriger Betrag aus Erfüllungskosten und Entschädigungszahlungen bzw. Strafgeldern) gemäß IAS 37.68 erfasst werden.

Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrags nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden (1) Umsatzerlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich gedeckt werden können und (2) die Auftragskosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst.

Während der Projektlaufzeit können Auftragsänderungen vom Kunden im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang die Auftragserlöse erhöhen oder mindern. Beispiele für solche Auftragsänderungen sind Änderungen an der Spezifikation oder dem Design der Leistung sowie Änderungen der Vertragsdauer. Da sich der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ebenso im Fall von Vertragskündigungen ändert, werden solche Kündigungen als eine Ausprägung von Auftragsänderungen angesehen.

Deshalb werden die Vorschriften des IFRS 15 hinsichtlich Vertragsmodifikationen bei Vertragskündigungen angewendet, ungeachtet dessen, ob die Kündigung durch den Kunden, durch AVL oder beidseitig erfolgt. Entsprechend den Vorschriften des IFRS 15 werden die geschätzten Gesamtauftragserlöse und Gesamtauftragskosten angepasst, um die Minderung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs zu berücksichtigen.

d. Erbringung von Dienstleistungen

Die Umsatzerlöse im Dienstleistungsgeschäft werden erfasst, sobald die Dienstleistungen, die eine Leistungsverpflichtung darstellen, erbracht worden sind. Bei langfristigen Serviceverträgen erfasst das Unternehmen die Umsatzerlöse linear über die Vertragslaufzeit oder – sofern die Leistungserbringung nicht linear erfolgt – entsprechend der Erbringung der Dienstleistungen, das heißt nach der Percentage-of-Completion-Methode wie oben beschrieben.

e. Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen

Die Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen sowie Softwareverträge können mehrere Liefer- und Leistungsverpflichtungen enthalten. In diesen Fällen stellt das Unternehmen fest, ob mehr als eine Bilanzierungseinheit vorliegt. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, dass vor allem wenn die gelieferte(n) Komponente(n) einen selbstständigen Nutzen für den Kunden hat (haben) und diese im Vertragskontext eigenständig abgrenzbar sind, wird das Geschäft aufgeteilt und die für die jeweilige separate Bilanzierungseinheit maßgebliche Vorschrift zur Erfassung von Umsatzerlösen angewendet. Ein Gut oder eine Dienstleistung ist nicht von anderen Zusagen trennbar, wenn das Unternehmen eine signifikante Integrationsleistung erbringt um das Gut oder die Dienstleistung mit anderen zugesicherten Komponenten zu einem vertraglich vereinbarten Endergebnis zusammenzufassen; eines oder mehrere Güter oder Dienstleistungen zu signifikanten Anpassung oder Änderung anderer Dienstleistungen führt; oder die Güter und Dienstleistungen in hohem Maße voneinander abhängig oder miteinander verbunden sind. Grundsätzlich wird die erwartete Gesamtvergütung (Transaktionspreis) den einzelnen separaten Bilanzierungseinheiten entsprechend ihren relativen Einzelveräußerungspreisen zugewiesen. In seltenen Fällen jedoch, wenn verlässliche Einzelveräußerungspreise für die ausstehenden, nicht aber für eine oder mehrere der gelieferten Komponenten verfügbar sind, ergibt sich der der(n) gelieferten Komponente(n) zuzuordnende Wert aus der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtvergütung und dem gesamten beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Komponente(n) (Residualmethode). Sofern die Kriterien für eine Aufteilung nicht erfüllt sind, werden die Umsatzerlöse abgegrenzt, bis diese Kriterien erfüllt sind oder bis zu der Periode, in der die letzte ausstehende Leistungskomponente erbracht wird.

f. Erlösschmälerungen

Die Gesellschaft berücksichtigt Erlösschmälerungen, basierend auf geschätzten Inanspruchnahmen, wie z.B. erwartete Verkaufsboni, die dem Kunden nach der Lieferung der Produkte auf Grund des Geschäftsumfanges zustehen, als auch Skonti, Mengenrabatte und andere Barvergütungen, bei der Bestimmung der erwarteten Gesamtvergütung (Transaktionspreis).

g. Versand- und Abwicklungskosten

Die Gesellschaft verbucht alle Aufwendungen, die an den Kunden für Versand und Abwicklung weiterverrechnet werden, als sonstige Erlöse in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Summe der Aufwendungen für Versand und Abwicklung unter Herstellungskosten.

h. Werbungskosten

Werbungskosten werden direkt als Aufwand verbucht.

i. Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge

Die AVL hat zum Stichtag rund 3.378 offene langfristige Kundenaufträge, welche nach der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert werden. Auf Grund der Verteilung und der Größe der einzelnen Kundenaufträge zum Stichtag ergeben sich derzeit keine Projekte, welche TEUR 17.145 Jahresumsatz übersteigen.

Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert, da diese die Kriterien zur Zeitraumerfassung erfüllen. Hierbei ermittelt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Erläuterungen zur Bilanzierung von Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen auf Basis der bereits bestehenden IST-Kosten im Verhältnis zu den Plankosten.

Bei dieser Methode ist die Einschätzung des Fertigstellungsgrads von besonderer Bedeutung; zudem kann sie Schätzungen hinsichtlich des zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Liefer- und Leistungsumfangs beinhalten. Diese wesentlichen Schätzungen umfassen auch die Gesamtauftragskosten, die Gesamtauftragserlöse, die Auftragsrisiken einschließlich technischer, politischer und regulatorischer Risiken und andere maßgebliche Größen. Nach der Percentage-of-Completion-Methode können Schätzungsänderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Umsatzerlöse führen.

Auf Grund der derzeitigen Schichtung der Projekte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen von einzelnen langfristigen Kundenprojekten auf Grund von Fertigstellungsgrad, Kostenentwicklung auf Umsatz und Ergebnis.

Wenn für die am 31.12.2018 noch nicht abgeschlossenen Projekte die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % geringer ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von + 347 TEUR im Jahr 2018 (2017: + 292 TEUR). Sofern die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % höher ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von - 347 TEUR im Jahr 2018 (2017: - 292 TEUR).

Laufende und latente Steuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der Steuervorschriften der Länder, in denen die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet, die am Bilanzstichtag gelten oder in Kürze gelten werden.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt (sog. Verbindlichkeitenmethode). Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit auf Grund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn sich die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, erhoben werden.

Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbunden sind, beim Leasinggeber verbleibt, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Im Zusammenhang mit einem Operating-Leasingverhältnis geleistete Zahlungen (netto nach Berücksichtigung von Anreizzahlungen, die vom Leasinggeber geleistet wurden) werden linear über die Dauer des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Leasingverträge über Sachanlagevermögen, bei denen der Konzern die wesentlichen Risiken und den Nutzen aus dem Eigentum am Leasingobjekt trägt, werden als Finanzierungsleasing klassifiziert. Vermögenswerte aus Finanzierungsleasing werden zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses mit dem niedrigeren Wert aus beizulegendem Zeitwert des Leasingobjekts und Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Leasingverbindlichkeit unter den langfristigen Verbindlichkeiten passiviert.

Jede Leasingrate wird in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgeteilt, sodass die Leasingverbindlichkeit konstant verzinst wird. Die Nettoleasingverpflichtung wird unter den langfristigen Schulden ausgewiesen.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Vermögenswertes. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht hinreichend sichergestellt, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergehen wird, so wird der Vermögenswert über den kürzeren der beiden Zeiträume, die Laufzeit des Leasingverhältnisses oder die Nutzungsdauer, abgeschrieben.

Die überlassenen Vermögenswerte aller anderen Leasing- und Pachtverträge werden als operatives Leasing behandelt und dem Vermieter oder Verpächter zugerechnet. Die Mietzahlungen werden als Aufwand erfasst.

Konzernkapitalflussrechnung

In der Konzernkapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Ausgehend vom Konzernjahresüberschuss wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit indirekt erstellt. Der Jahresüberschuss wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (vor allem Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capital und der Rückstellungen ergibt sich der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Hierbei sind im aktiven Working Capital die Positionen Vorräte, Forderungen, derivative Finanzinstrumente, aktive latente Steuern sowie sonstiges kurzfristiges Vermögen enthalten. Das passive Working Capital beinhaltet die Positionen erhaltene Kundenanzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, derivative Finanzinstrumente, passive latente Steuern sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Investitionstätigkeit umfasst hauptsächlich Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Finanzanlagen. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen enthalten die Investitionen (Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen) des Jahres.

In der Finanzierungstätigkeit sind neben Dividendenzahlungen vor allem die Zahlungsflüsse aus der Aufnahme oder Tilgung von kurz- und langfristigen Finanzschulden sowie von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing enthalten.

1.4. Rechnungslegungsvorschriften

Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2018 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw. Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 31. Dezember 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

1.4.1. IFRS 9 Finanzinstrumente

Der Konzern wendet seit dem 01.01.2018 IFRS 9 an. IFRS 9 ersetzt die Vorschriften von IAS 39 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie zur Erfassung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zum Hedge Accounting. Durch die erstmalige Anwendung von IFRS 9 hat der Konzern seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente angepasst und legt diese detailliert oben unter Punkt 1.3 dar. In Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften nach IFRS 9 wurden Vergleichszahlen nicht rückwirkend angepasst.

Am 01.01.2018 (dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9) hat die Geschäftsführung des Konzerns beurteilt, welche Geschäftsmodelle für die vom Konzern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte gelten, und hat die Finanzinstrumente in die jeweils angemessenen IFRS 9-Bewertungsklassen eingeordnet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen der durch IFRS 9 geänderten Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden per 01.01.2018. Nicht von den Änderungen betroffene Posten wurden dabei nicht berücksichtigt. Daher können die angegebenen Zwischensummen und Summen nicht aus den bereitgestellten Zahlen ermittelt werden.

Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	Bewertungskategorie		Buchwerte		
	IAS 39	IFRS 9	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 01.01.2018	Differenz
Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (Aktien)	Available for Sale	At fair value through OCI	929	929	0
Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (Beteiligungen)	Anschaffungskosten abzgl. Wertminderungen	At fair value through OCI	16.888	16.888	0
Investitionen in Fremdkapitalinstrumente (Anleihen)	Available for Sale	At fair value through OCI	1.431	1.431	0
Investitionen in Fremdkapitalinstrumente (Ausleihungen an verbundene Unternehmen)	Loans and Receivables	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	505	505	0
Derivate mit positivem beizulegenden Zeitwert	Held for trading	At fair value through profit or loss	100	100	0
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte					
Investitionen in Fremdkapitalinstrumente (Geldmarktpapiere)	Available for Sale	At fair value through OCI	6.006	6.006	0
	At fair value through profit or loss	At fair value through profit or loss	65	65	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Loans and receivables	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	459.040	459.040	0
Derivate mit positivem beizulegenden Zeitwert	Held for trading	At fair value through profit or loss	54	54	0
Langfristige finanzielle Schulden					
Derivate mit negativem beizulegenden Zeitwert	Held for trading	At fair value through profit or loss	11.640	11.640	0
Finanzierung durch Kreditinstitute inkl. Finanzierungsleasing	Loans and receivables	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	313.919	313.919	0
Kurzfristige finanzielle Schulden					
Derivate mit negativem beizulegenden Zeitwert	Held for trading	At fair value through profit or loss	117	117	0
Finanzierung durch Kreditinstitute inkl. Finanzierungsleasing	Loans and receivables	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	211.144	211.144	0

Da die Berechnung des EC- Modells anhand der in Punkt 3.16 beschriebenen Parameter vernachlässigbare Werte ergibt, erfolgt keine Buchung des ECL und somit keine Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts zum 01.01.2018.

Der Konzern wendet ab dem 01.01.2018 die Hedge Accounting Regeln von IFRS 9 prospektiv an. Änderungen an den Eröffnungsbilanzwerten ergeben sich im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung nicht. Die zum 31.12.18 bestehenden Devisentermingeschäfte, Fremdwährungsoptionen und Zinsswapgeschäfte erfüllen die Voraussetzungen des IFRS 9 für Cashflow-Hedges. Die Risikomanagementstrategien und die Sicherungsdokumentation sind auf die Vorschriften von IFRS 9 abgestimmt; daher gelten diese Beziehungen als fortzuführende Sicherungsbeziehungen.

Gesamthaft ergeben sich keine Auswirkungen dieser Änderungen auf das Eigenkapital des Konzerns.

1.4.2. IFRS 15

Seit 1. Januar 2018 ist der IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ erstmals verpflichtend anzuwenden. IFRS 15 ersetzt IAS 11, IAS 18, IFRIC 13, IFRIC 15, IFRIC 18 und SIC-31. Das neu eingeführte Modell dient dabei der Feststellung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Umsatzrealisierung und umfasst die folgenden 5 Stufen:

1. Identifizierung des Vertrags
2. Identifizierung der Leistungsverpflichtungen
3. Bestimmung des Transaktionspreises
4. Aufteilung des Transaktionspreises auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen
5. Erfassung des Umsatzerlöses

Im Bereich der Lizenzverkäufe wurden Auswirkungen aus der Anwendung des IFRS 15 identifiziert. Umsatzerlöse aus dazugehörigen Wartungsleistungen werden gemäß IFRS 15 über die Vertragslaufzeit realisiert, was in Zukunft zur Erfassung einer Vertragsverbindlichkeit bei Vertragsabschluss führt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ auf die Eröffnungsbilanz per 1.1.2018 dar:

Passiva	31.12.2017	Anpassungen gem. IFRS 15 aus Neubewertung	1.1.2018
Vertragsverbindlichkeit	72.063	3.006	75.069
Eigenkapital	463.397	(2.405)	460.992
Latente Steuern	(13.272)	(601)	(13.873)

Angaben in TEUR

Darüber hinaus haben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Umfang und den Zeitpunkt der Erlösrealisierung durch die erstmalige Anwendung von IFRS 15 im AVL Konzern ergeben.

Hinsichtlich der Übergangsvorschriften hat sich der AVL Konzern für eine modifizierte retrospektive Erstanwendung entschieden, bei der lediglich Auswirkungen iZm Verträgen die zum 1. Jänner 2018 noch nicht erfüllt waren, berücksichtigt wurden. Dementsprechend erfolgte keine Anpassung der Vergleichsperiode 2017.

Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2018 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2018 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren.

Standard	Inhalt	Übernommen und anzuwenden ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	Jänner 2019
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	Jänner 2019
IFRS 9	Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	Jänner 2019
Standard	Inhalt	Nicht übernommen und anzuwenden ab
IFRS 17	Versicherungsverträge	Jänner 2021
IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Jänner 2019
AIP 2015-2017	Änderungen und Klarstellungen an verschiedenen IFRS	Jänner 2019
IAS 19	Änderungen an IAS 19: Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen	Jänner 2019
Rahmenwerk	Änderungen an den Verweisen auf das Rahmenwerk in den IFRS	Jänner 2020
IFRS 3	Änderungen an IFRS 3: Definition eines Unternehmens	Jänner 2020
IAS 1, IAS 8	Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit	Jänner 2020
IFRS 10, IAS 28	Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Auf unbestimmte Zeit verschoben

Standards und Interpretationen, die von der EU bereits übernommen, aber nicht vorzeitig angewendet wurden

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“

Im Januar 2016 wurde der Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ verabschiedet. Dieser ersetzt IAS 17, IFRIC 4, SIC-15 und SIC 27 und regelt die Bilanzierung von Leasingverhältnissen neu. IFRS 16 führt ein einheitliches Rechnungslegungsmodell ein, wonach künftig Leasingverhältnisse, unabhängig davon, ob es sich dabei nach den Kriterien des IAS 17 um Operating- oder Finanzierungsleasing handelt, in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen sind. Ein Leasingnehmer erfasst ein Nutzungsrecht (Right-of-Use Asset) auf den dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Vermögenswert sowie eine Schuld, die seine Verpflichtung zu Leasingzahlungen darstellt. Für kurzfristige Leasingverhältnisse („Short Term Leasing“) und Leasingverhältnisse in Bezug auf Vermögenswerte von geringem Wert („Low Value Leasing“) gibt es Ausnahmeregelungen. Die Rechnungslegung beim Leasinggeber ist im Wesentlichen vergleichbar mit dem derzeitigen Standard.

In 2018 wurde ein konzernweites IFRS 16 Umstellungsprojekt gestartet, welches die folgenden Projektphasen beinhaltet:

- Umfassende Erst-Analyse und Vertragsbeurteilung gemäß den Regelungen des IFRS 16
- Fachliche Ausarbeitungen zu verschiedenen Bilanzierungssachverhalten und maßgeblichen Einschätzung gemäß IFRS 16, wie beispielsweise Bestimmung der Laufzeit von Leasingverträgen und Ausübung und Nicht-Ausübung von etwaigen Verlängerungs- und Kündigungsoptionen
- Einführung einer konzernweiten Systemlösung für die Erfassung und Bewertung der relevanten Verträge sowie Anpassung bestehender und Einführung neuer Prozessabläufe

Die Regelungen des IFRS 16 werden im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen der Leasingbilanzierung zu einer Bilanzverlängerung, zu einer Reduktion der betrieblichen Aufwendungen und zu einer Erhöhung der Abschreibungen und des Zinsaufwands (vor allem zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Leasingvertrages) führen. Leasingnehmer sind außerdem verpflichtet eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit bei Eintreffen gewisser im Standard definierter Ereignisse durchzuführen. Beispiele hierfür sind eine Änderung der Vertragslaufzeit oder eine Änderung der zukünftigen Leasingzahlungen. Grundsätzlich werden solche Neubewertungen als Anpassung im Nutzungsrecht erfasst.

Der Konzern plant die erstmalige Anwendung des IFRS 16 zum 1. Januar 2019 mittels des modifizierten retrospektiven Ansatzes. Dabei wird ein etwaiger kumulativer Effekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Anpassungsbuchung im Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen zum 1. Januar 2019 erfasst. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen erfolgt nicht. Der Konzern plant folgende Erleichterungen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16:

- Die Anwendung eines einzigen Abzinsungssatzes auf ein Portfolio ähnlich ausgestalteter Leasingverträge
- Die Nichtberücksichtigung anfänglicher direkter Kosten bei der Bewertung der Nutzungsrechte zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Leasingverhältnisse, die unter IAS 17 als Finanzierungsleasing eingestuft sind, sind zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS 16 so anzusetzen, wie es bisher der Fall war. Allerdings ergeben sich aus IFRS 16 Änderungen im Ansatz des Nutzungsrechts, insbesondere im Hinblick auf anfängliche direkte Kosten und Restwertgarantien. Diese Anpassungen sind jedoch keine Umstellungseffekte durch die Erstanwendung von IFRS 16, sondern Effekte die nach dem Übergang auf IFRS 16 entstehen und somit Modifikationen.

IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“

Die Interpretation enthält Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Steuerrisikopositionen und schließt somit diesbezüglich bestehende Regelungslücken im IAS 12 „Ertragsteuern“. Gemäß den Regelungen des IFRIC 23 ist bei der Beurteilung ein vollumfänglicher Informationsstand der Steuerbehörden zu unterstellen. Zudem können sich risikobehaftete Steuersachverhalte auf die Ermittlung sowohl der tatsächlichen Steuern als auch der latenten Steuern auswirken. Darüber hinaus enthält die veröffentlichte Interpretation Verweise auf bestehende Pflichten zu Anhangsangaben gemäß IAS 1.122 und IAS 1.125-1.129 für die im Rahmen der Bilanzierung von Steuerrisikopositionen getroffenen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen. Zudem wird ferner auf die Regelungen des IAS 12.88 und die Pflicht zur Angabe zu steuerbezogenen Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen hingewiesen. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Änderungen an IFRS 9

Die Änderungen sollen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für solche finanziellen Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen eine Partei bei Kündigung eine angemessene Entschädigung erhält oder zahlt (angemessenes negatives Entgelt). Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Standards und Interpretationen, die von der EU noch nicht übernommen wurden

IFRS 17

Der am 18. Mai 2017 vom IASB veröffentlichte Standard enthält Regelungen zur bilanziellen Abbildung von aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Diese Regelungen gelten nicht nur für Versicherungsunternehmen, sondern branchenübergreifend, falls die Verträge der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen. Dabei fallen unter dem Begriff „Versicherungsrisiko“ bsp. auch Produkt- oder Restwertrisiken. Keine der drei zentralen Ansätze aus dem Standard für die Abbildung von Versicherungsverträgen ist aus heutiger Sicht für die AVL relevant.

Änderungen an IAS 28

Diese Änderung stellt klar, dass die langfristigen Anteile, die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind, nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten sind. Damit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungen dieser Anteile nach den Regeln des IFRS 9. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Annual Improvement Project (AIP) 2015-2017

Die am 12. Dezember 2017 veröffentlichten jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017) enthalten Änderungen an IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 sowie IAS 23.

- Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“
 - Sofern ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile Beherrschung im Sinne des IFRS 10 über eine vormals gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, sind die Regelungen des IFRS 3 zu einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss anzuwenden und somit eine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils gem IFRS 3.42 durchzuführen. Zudem stellt das IASB klar, dass der gesamte zuvor gehaltene Anteil an der gemeinschaftlichen Tätigkeit neu zu bewerten ist und nicht nur die zuvor anteilig bilanzierten Vermögenswerte und Schulden.
 - Erlangt ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile jedoch nicht die Beherrschung, sondern lediglich gemeinschaftliche Führung über die gemeinschaftliche Tätigkeit, stellen die Änderungen nunmehr klar, dass eine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils an der gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht vorzunehmen ist.
- Änderungen an IAS 23 „Fremdkapitalkosten“

Es wird explizit klargestellt, dass noch nicht zurückbezahlte Fremdmittel, die ursprünglich zur Beschaffung eines konkreten qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser qualifizierte Vermögenswert im Wesentlichen für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf hergerichtet ist, mit in die Bestimmung des allgemeinen Fremdkapitalkostensatzes für andere qualifizierte Vermögenswerte, für die keine speziellen Fremdmittel aufgenommen wurden, einzubeziehen sind.

- Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“

Die Änderung strebt eine Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen an. Danach sind - der allgemeinen Grundregelung folgend - die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen entsprechend der Behandlung der für die Steuerwirkung ursächlichen Transaktion(en) zu behandeln.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Änderungen an IAS 19

Nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ sind die Pensionsverpflichtungen bei Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen auf Basis von aktualisierten Annahmen zu bewerten. Die Änderung stellt klar, dass nach einem solchen Ereignis der Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den Rest der Periode auf Basis dieser aktualisierten Annahmen zu berücksichtigen sind. Diese Vorgehensweise wird in der AVL durch die Verwendung der Gutachten zu den Personalarückstellungen erfüllt. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Änderungen an den Verweisen auf das Rahmenwerk in den IFRS

In den IFRS finden sich an verschiedenste Stellen Verweise auf oder Zitate aus dem Rahmenwerk. Eben dieses Rahmenwerk wurde im abgelaufenen Jahr aktualisiert, weswegen auch eine Aktualisierung der Verweise als notwendig erachtet wurde. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Änderungen an IFRS 3

Die Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 ist nur auf Unternehmenszusammenschlüsse, nicht aber auf den Kauf von einzelnen Vermögenswerten / Schulden oder Gruppen von Vermögenswerten / Schulden anzuwenden. Die Änderung regelt nun die Beurteilung, ob ein Geschäftsbetrieb oder lediglich einzelne Vermögenswerte gekauft werden, neu.

Grundsätzlich besitzt ein Geschäftsbetrieb die 3 Merkmale Inputs, Prozesse und Outputs. Damit zum Beispiel Unternehmen, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden und demnach noch keine Outputs generieren, gemäß dieser Definition trotzdem als Geschäftsbetrieb eingestuft werden können, sind Outputs nicht unbedingt notwendig. Die Änderung schafft jedoch engere Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Einstufung als Geschäftsbetrieb trotz fehlender Outputs erfolgen kann. Weiterhin wurde die Definition für Outputs enger gezogen. So werden gemäß der neuen Definition reine Kostenvorteile nicht mehr als Outputs angesehen. Ferner wird die Regelung, dass bei fehlenden Inputs oder Prozessen auf die Fähigkeit anderer Marktteilnehmer, diese zu ersetzen, abzustellen ist, gestrichen. Letztlich wurde zur Beurteilung, ob es sich um einen Geschäftsbetrieb handelt oder nicht, ein optionaler „concentration test“ eingeführt. Hiernach hat der Käufer zu beurteilen, ob im Wesentlichen der gesamte beizulegende Zeitwert des Kaufobjekts einem Vermögenswert oder einer Klasse gleichartiger Vermögenswerte (bspw. Patenten) zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, handelt es sich bei dem Kaufobjekt nicht um einen Geschäftsbetrieb iSd IFRS 3. Eine weitere Beurteilung nach Inputs, Prozessen und Outputs kann unterbleiben. Die Änderungen werden sich vermutlich derart auswirken, dass in Zukunft weniger Fälle als Geschäftsbetriebe gemäß IFRS 3 eingestuft werden. Die Änderungen sind auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2020 abgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Unternehmenszusammenschlüsse.

Änderungen an IAS 1 und IAS 8:

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 sollen die Definition von Wesentlichkeit in den IFRS vereinheitlichen. Es wurde außerdem klargestellt, dass Wesentlichkeit in Bezug auf den Abschluss als Ganzes zu beurteilen ist. Weiterhin wurde die Bedeutung des Begriffs „Adressaten des Abschlusses“ näher erläutert. Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 bringen zwar eine vereinheitlichte Definition des Begriffes Wesentlichkeit, ihre Auswirkungen auf Abschlüsse dürfte sich allerdings in Grenzen halten. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

Die Änderungen adressieren einen Konflikt zwischen den Vorschriften von IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ und IFRS 10 „Konzernabschlüsse“. Es wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ darstellen. Das Inkrafttreten der Änderungen wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

2. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Umsatzerlöse

Der Umsatz der AVL-Gruppe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen.

Umsatzerlöse	2018	2017
Umsatzerlöse auf Grund Projekte („Percentage of Completion“)	1.067.106	951.853
Umsatzerlöse auf Grund Gerätegeschäft und Services	685.399	601.586
Gesamte Umsatzerlöse	1.752.505	1.553.439

Angaben in TEUR

Umsatzerlöse	2018	2017
Umsatzerlöse Europa	851.022	770.001
Umsatzerlöse Asien	718.042	602.491
Umsatzerlöse Amerika	183.441	180.947
Gesamte Umsatzerlöse	1.752.505	1.553.439

Angaben in TEUR

2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind im Geschäftsjahr 2018 realisierte und unrealisierte Aufwendungen aus Fremdwährungsumrechnungen in Höhe von TEUR 1.731 enthalten (Vorjahr: Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.204).

2.3. Finanzierungserträge und -aufwendungen

Finanzergebnis	2018	2017
Zinserträge	725	688
Erträge aus Beteiligungen, Ausschüttungen	1.065	1.677
Ergebnis aus at-equity bewerteten Beteiligungen	209	0
Erträge aus finanziellen Vermögenswerten	26	903
Sonstige Finanzerträge	357	2.938
Summe Finanzerträge	2.382	6.206
Zinsaufwendungen	(9.105)	(8.402)
Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte	(514)	(3.749)
Sonstige Finanzaufwendungen	(10.508)	(8.249)
Finanzaufwendungen vor Zinsaktivierung	(20.127)	(20.400)
Zinsaktivierung gem. IAS 23R	1.463	1.318
Summe Finanzaufwendungen	(18.664)	(19.082)
Finanzergebnis	(16.282)	(12.876)

Angaben in TEUR

Die Zinsaktivierung auf qualifizierte Vermögenswerte gemäß IAS 23R wurde mit einem konzernalen Refinanzierungszinssatz in Höhe von 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) durchgeführt.

Zinsaufwendungen aus der Saldierung der Zinsaufwendungen und Zinserträge betrugen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 8.380 bzw. im Geschäftsjahr 2017 TEUR 7.714.

2.4. Ertragsteuern

Der jährliche Steueraufwand bzw. -erlös setzt sich wie folgt zusammen:

Steuern vom Einkommen und Ertrag	2018	2017
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	1.043	1.121
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	5.012	4.408
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.056	5.529
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	7.327	(181)
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	5.050	555
Summe latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12.377	374
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf Grund der Zwischengewinn- und anderer Konsolidierungseliminierungen	(4)	(506)
Summe Ertragsteuern	18.429	5.397

Angaben in TEUR

Überleitung des effektiven Steuersatzes:

Die folgende Tabelle zeigt die signifikanten Unterschiede zwischen dem österreichischen gesetzlichen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz, der vom Unternehmen für den Jahresabschluss verwendet wird.

Überleitung des effektiven Steuersatzes	2018	2017
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, basierend auf dem Ergebnis vor Steuern unter Verwendung des österreichischen Körperschaftsteuersatzes (25 %, Vorjahr 25 %)	22.248	14.055
In Anspruch genommene Steuervergünstigungen und Verlustvorträge Inland	(7.734)	(10.918)
Auswirkung auf Grund unterschiedlicher ausländischer Steuersätze	3.915	2.260
Summe Ertragsteuern	18.429	5.397

Angaben in TEUR

Die Auswirkungen durch andere Konsolidierungseliminierungen entstehen durch die lokale steuerrechtliche Behandlung von bestimmten konzerninternen Transaktionen, welche im Rahmen der Konsolidierung der AVL-Gruppe eliminiert werden.

2.5. Personalaufwendungen

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen setzen sich zum 31. Dezember wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	2018	2017
Geschäftsführung und leitende Angestellte	1.977	1.220
Übrige Arbeitnehmer	25.667	19.958
Summe Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	27.644	21.178

Angaben in TEUR

Zusatzangaben bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

Personalaufwand für das Geschäftsjahr	2018	2017
Löhne	24.849	23.391
Gehälter	611.829	549.912
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	23.343	18.201
Aufwendungen für Altersversorgung	4.301	2.977
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	122.438	109.349
Sonstiger Sozialaufwand	14.522	13.678
Summe Personalaufwand	801.282	717.508

Angaben in TEUR

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Sachanlagen

Die Abschreibungen der Sachanlagen betrugen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 44.746 bzw. im Geschäftsjahr 2017 TEUR 40.102.

Sachanlagen waren in Höhe von TEUR 52.329 im Geschäftsjahr 2018 bzw. in Höhe von TEUR 51.180 im Geschäftsjahr 2017 als Sicherheit für Finanzierungen von Anlagen verpfändet. Für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing waren Sachanlagen in Höhe von TEUR 13.480 im Geschäftsjahr 2018 bzw. in Höhe von TEUR 15.418 im Geschäftsjahr 2017 verpfändet.

Eine detaillierte Entwicklung der Sachanlagen ist im Konzernanlagespiegel auf Seite 26 dargestellt.

3.2. Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

In Anwendung von IFRS 1 wurde von der Befreiung von der rückwirkenden Anwendung des IFRS 3 auf Unternehmenszusammenschlüsse vor dem 1. Jänner 2006 Gebrauch gemacht. In Übereinstimmung mit den Regelungen des US GAAP SFRS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ und IFRS wurden mit Wirkung ab 30. Juni 2001 der Firmenwert und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer einem jährlichen Impairment-Test (Vergleich des geschätzten Zeitwertes mit dem Buchwert) unterzogen. Der Zeitwert wird unter Berücksichtigung von erwarteten Geldflüssen oder Zuhilfenahme anderer Evaluierungsmethoden ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2018 und für 2017 wurden entsprechend IFRS 3 i.V.m. IAS 36 (2004) Impairment-Tests auf Basis der Cash Generating Units, welche der Management-Berichterstattung entsprechen, durchgeführt.

Zuordnung der Firmenwerte	31.12.2018	31.12.2017
Geschäftsbereich Powertrain Development	11.096	10.352
▪ PKW	11.096	10.352
Geschäftsbereich Instrumentation and Testing Systems	33.346	33.089
▪ Abgasmesstechnik (Emissions)	22.122	21.865
▪ Rollenprüfstände (Zöllner)	4.886	4.886
▪ Werkstätten Fahrzeugdiagnostik (Ditest)	5.813	5.813
▪ Durchflussmesstechnik (Flow)	525	525
Firmenwerte gesamt	44.442	43.441

Angaben in TEUR

Die bilanzierten Firmenwerte haben sich wie folgt entwickelt:

	Unternehmen	Entstehungs-jahr	Anschaffungswert	Buchwert 1.1.2017	Veränderung	Buchwert 31.12.2017	Veränderung	Buchwert 31.12.2018
1	AVL DiTEST GmbH, Graz	2000	2.120	2.120	0	2.120	0	2.120
2	AVL Michigan Holding Corp. Inc., USA *)	2001	6.091	5.298	(749)	4.549	(257)	4.806
1, 2	AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	2000, 2001, 2004, 2006, 2007	17.316	17.316	0	17.316	0	17.316
1, 2	AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	2002, 2004	3.693	3.693	0	3.693	0	3.693
2	AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden**)	2002	37	37	0	37	744	781
2	Dr. Schrick Holding GmbH und AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	2002, 2003, 2004, 2005, 2006	13.050	7.350	0	7.350	0	7.350
2	AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	2004	4.886	4.886	0	4.886	0	4.886
1, 2	AVL List GmbH, Graz (Geschäftsbereich Flow Technology)	2004	525	525	0	525	0	525
2	AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2004	205	205	0	205	0	205
2	AVL Trimerics GmbH, Filnderstadt, Deutschland	2004	1.795	344	0	344	0	344
2	AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz	2014	2.416	2.416	0	2.416	0	2.416
2	AVL List GmbH GB DTECH	2016	161	161	(161)	0	0	0
Summe Firmenwerte			52.295	44.352	(910)	43.441	(1.001)	44.442

Angaben in TEUR

Bei den Firmenwerten handelt es sich um erworbene Firmenwerte, welche im Rahmen von Akquisitionen durch die angeführten Unternehmen bilanziert wurden (1) sowie Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung aus dem Erwerb der betreffenden Unternehmen (2).

*) Die Veränderung in Höhe von TEUR +257 resultiert aus Fremdwährungskursänderungen.

**) Die Veränderung in Höhe von TEUR +744 resultiert aus der auf Grund der Verschmelzung mit der Vicura AB auf die AVL MTC AB erfolgten Erstkonsolidierung.

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgte unter der Verwendung detaillierter Planungsrechnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren unter der Verwendung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) in Höhe von 7,3 % bis 11,5 % (Vorjahr: 7,0 % bis 10,4 %) als Diskontierungszinssatz.

Die prognostizierten Cashflows wurden aus der vom Management verabschiedeten Fünfjahresplanung abgeleitet. Die Wachstumsannahmen berücksichtigen das Wachstum der verschiedenen Wirtschaftsregionen durch Wachstumsannahmen zwischen 9% und 21 %. Cashflows nach diesem Fünfjahreszeitraum werden aus Vorsichtsprinzip mit einer Wachstumsrate von 0 % extrapoliert.

Das Management hat die budgetierte Bruttomarge basierend auf Entwicklungen in der Vergangenheit und Erwartungen bezüglich der zukünftigen Marktentwicklung bestimmt. Die gewogenen durchschnittlichen Wachstumsraten stimmen mit denen der Voraussagen aus Industrieberichten überein. Die genutzten Diskontierungszinssätze sind Vorsteuerzinssätze und reflektieren die spezifischen Risiken der betreffenden Segmente.

Die zum Jahresende durchgeführten Cash Generating Unit-Sensitivitätsanalysen wurden auf Basis von Umsatzveränderungen (-5 %) und einer Veränderung des WACC (+1 %) durchgeführt und ergaben keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis.

Die Abschreibungen der sonstigen immateriellen Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 109.091 bzw. im Geschäftsjahr 2017 TEUR 101.298. Auf Basis der zum Abschlussstichtag vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds ergaben die Impairment-Tests für Firmenwert, wie im Vorjahr, keinen Wertminderungsbedarf. Bei den aktivierten Entwicklungsleistungen wurde im Jahr 2018 eine Wertminderung in Höhe von 2.404 TEUR aufgrund einer Produkteinstellung einer Simulationssoftware berücksichtigt. Immaterielle Vermögenswerte, welche zur Gänze abgeschrieben sind, sind nicht in den Salden der Anschaffungskosten oder der kumulierten Abschreibungen enthalten. Eine detaillierte Entwicklung der Firmenwerte und sonstigen immateriellen Vermögenswerte ist im Konzernanlagespiegel auf Seite 26 dargestellt.

3.3. Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch- bzw. beizulegender Zeitwert
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	15.700	0	15.700
Wertpapiere, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	313	0	313
Wertpapiere, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	2.274	225	2.499
Wertpapiere, erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	7.447	51	7.498
Derivative Finanzinstrumente, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	19	19
Summe Finanzielle Vermögenswerte	25.734	295	26.029

Angaben in TEUR

Sämtliche finanziellen Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind gemäß IFRS 9 zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Wertpapiere (Aktien, Anleihen) werden im Wesentlichen auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten. Die kurzfristigen Wertpapiere werden in der Bilanz unter den kurzfristigen, finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Die langfristigen Wertpapiere sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Das Unternehmen hat bestimmte Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen, die unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen umfassen und nicht börsennotiert sind. Diese Beteiligungen sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten in der Bilanz ausgewiesen und werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.

Die Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen, sonstigen finanziellen Vermögenswerte und Wertpapiere zum 31.12.2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzanlagen	31.12.2017
Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere langfristig	2.360
Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen	16.888
Summe Finanzanlagen	19.248

Angaben in TEUR

31. Dezember 2017	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch-/ Zeitwert
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (KF)	5.971	(30)	5.941
Wertpapiere, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (KF)	65	0	65
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (LF)	2.195	165	2.360
Summe	8.231	135	8.366

KF ... Kurzfristig, LF ... Langfristig, Angaben in TEUR

3.4. Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen und sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 wie folgt zusammen:

Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	31.12.2018	31.12.2017
Ausleihungen und langfristige Forderungen an verbundene Unternehmen	2.305	505
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1.278	1.143
Summe langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.583	1.648

Angaben in TEUR

Die Buchwerte entsprechen im Wesentlichen den beizulegenden Zeitwerten.

3.5. Vorräte

Die Vorräte setzen sich zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2018	31.12.2017
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.162	29.493
Unfertige Erzeugnisse Kundenprojekte	23.823	20.426
Fertige Erzeugnisse Kundenprojekte	11.781	10.815
Unfertige Erzeugnisse	18.303	13.469
Fertige Erzeugnisse und Waren	32.954	30.630
Übrige	14.449	13.649
Summe Vorräte	137.472	118.482

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2018 waren Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse in Höhe von TEUR 11.342 (zum 31. Dezember 2017 TEUR 8.792) als dingliche Sicherheit für kurzfristige Kreditlimits verpfändet.

Für ältere Bestände bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei den fertigen Erzeugnissen und Waren wurden nach Einschätzung der Wertbeständigkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Wertberichtigung zu Vorräten:	31.12.2018	31.12.2017
Anfangsbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(11.531)	(11.128)
Währungsumrechnungseffekte	(34)	122
Zugang	(6.740)	(2.939)
Verbrauch	3.371	2.414
Endbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(14.934)	(11.531)

Angaben in TEUR

3.6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden	409.963	414.583
Verrechnung Forderungen und erhaltene Anzahlungen	(47.148)	(47.099)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	16.723	11.488
Vertragsvermögenswert	106.275	85.668
Abzüglich Wertberichtigungen	(241)	(5.600)
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	485.572	459.040

Angaben in TEUR

Bis 2017 wurden für überfällige Forderungen nach Einschätzung der Einbringlichkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet. Ab 2018 werden Wertberichtigungen nach den neuen Regelungen gem. IFRS 9 gebildet. Durch die Anwendung des IFRS 9 ab 2018 werden Vertragsmodifikationen umsatzkürzend dargestellt. Dies führte in 2018 zu einer Umgliederung von der Position Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden iHv TEUR (5.963).

Für noch nicht verrechnete Kundenaufträge wurden folgende geleistete Kundenzahlungen angerechnet.

Vertragsvermögenswert	31.12.2018	31.12.2017
Noch nicht weiterverrechnete Kundenaufträge	210.632	168.557
Erhaltene Zahlungen für langfristige unfertige Kundenaufträge	(104.357)	(82.889)
Summe Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen	106.275	85.668

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2018 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 200.999, davon TEUR 136.000 für österreichische Exportkreditfinanzierungen (zum 31. Dezember 2017 TEUR 199.589, davon TEUR 136.000) als Sicherheit für kurzfristige Verbindlichkeiten verpfändet.

Wertminderung von Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterliegen dem neuen Modell (ECL) der erwarteten Verluste. Die erwarteten Verlustquoten beruhen auf den historischen und aktuellen Zahlungsprofilen der Umsätze und wurden um aktuelle und zukunftsorientierte Informationen angepasst. Dabei wurden die Analysen auf Länderebene durchgeführt und darauf basierend in die Regionen „Europa“, „Amerika“ und „Asien und Rest der Welt“ eingeteilt. Aufgrund der niedrigen Ausfallsquote im Jahr 2018 und der Prognose für 2019 wird im Konzernabschluss 2018 keine ECL gebildet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich erhaltener Anzahlungen setzen sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2018	Gesamtforderung brutto
Nicht fällige Forderungen	279.057
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	45.406
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	19.341
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	16.173
Offene Forderungen über 360 Tagen	8.801
Gesamtbestand	368.778

Angaben in TEUR

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich erhaltener Anzahlungen setzen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2017	Gesamtforderung brutto
Nicht fällige Forderungen	310.113
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	30.450
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	10.404
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	9.956
Offene Forderungen über 360 Tagen	6.562
Gesamtbestand	367.485

Angaben in TEUR

3.7. Ertragsteueransprüche

Aktive und passive Steuerabgrenzungsposten für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigen die Auswirkung temporärer Differenzen zwischen den Konzernbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals und den Steuerbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals sowie der Steuerverluste und Steuerverlustvorträge.

Die temporären Differenzen und Verlustvorträge führen zu folgenden aktiven und passiven Steuerabgrenzungen per 31. Dezember 2018:

Aktive und passive Steuerabgrenzungen	2018		2017	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Aktive Rechnungsabgrenzungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	799	(43)	2.217	(9)
Bewertung der Vorräte	10.033	(4.039)	4.819	(4.897)
Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.506	(1.342)	7.743	(500)
Bewertung von Kundenprojekten	23.375	(4.702)	17.827	(1.992)
Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170	(622)	216	(264)
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	32.583	(28.519)	28.567	(19.145)
Leasing, Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.195	(89.172)	2.324	(84.298)
Aktive Steuerabgrenzung durch Verlustvorträge	52.536	0	53.190	0
Sonstiges	(1.784)	(3.655)	(2.828)	2.104
Summe aktive (passive) Steuerabgrenzungen	127.413	(132.094)	114.075	(109.001)
Steuerabgrenzungen netto		(4.681)	5.074	

Angaben in TEUR

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist. Der Konzern hat latente Steuerforderungen in Höhe von TEUR 11.664 (Vorjahr: TEUR 15.164), die im Wesentlichen aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund TEUR 48.803 (Vorjahr: TEUR 65.668) resultieren, nicht angesetzt.

Aktive Steuerabgrenzungsposten durch Verlustvorträge betreffen im Wesentlichen den AVL-List-GmbH-Konzern und die durch die AVL List GmbH in Anspruch genommenen steuerlichen Regelungen und sind unbegrenzt vortragsfähig. Die Steuerabgrenzungen sind in der Konzernbilanz wie folgt beinhalten:

Steuerabgrenzungen	31.12.2018	31.12.2017
Kurzfristige aktive Steuerabgrenzungen	8.126	9.881
Langfristige aktive Steuerabgrenzungen	1.724	3.391
Summe Aktive Steuerabgrenzungen	9.850	13.272
Kurzfristige passive Steuerabgrenzungen	(541)	(170)
Langfristige passive Steuerabgrenzungen	(13.990)	(8.028)
Summe Passive Steuerabgrenzungen	(14.531)	(8.198)
Steuerabgrenzungen gesamt	(4.681)	5.074

Angaben in TEUR

direkt im sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2018	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	1.669	0	1.669
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten	58	(19)	39
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.649)	337	(1.312)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	(5.717)	1.411	(4.306)
Steuerabgrenzungen gesamt	(5.639)	1.729	(3.910)

Angaben in TEUR

direkt im sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2017	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	(11.590)	0	(11.590)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	130	(26)	104
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	3.792	(873)	2.919
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	(2.399)	811	(1.588)
Steuerabgrenzungen gesamt	(10.067)	(88)	(10.155)

Angaben in TEUR

Die versicherungsmathematischen Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung des Abzinsungssatzes.

Kurzfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen sowie langfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen wurden auf Ebene der jeweiligen Gesellschaften gegeneinander aufgerechnet. Aktive Steuerabgrenzungen auf Grund von Verlustvorträgen sind mit dem voraussichtlichen Betrag ihrer Inanspruchnahme angesetzt.

3.8. Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2018 betragen die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten TEUR 137.089 bzw. zum 31. Dezember 2017 TEUR 112.660.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Finanzämtern und Forderungen aus Rückerstattungsansprüchen von Aufwendungen betreffend Sachanlageinvestitionen bzw. Mietverträgen.

Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

3.9. Eigenkapital

Die AVL List GmbH, welche jenes Mutterunternehmen ist, das den Konzernabschluss für die Tochterunternehmen der AVL-Gruppe aufstellt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ein Stammkapital von TEUR 5.000 (Vorjahr TEUR 5.000), welches zur Gänze einbezahlt ist (Vorjahr: ebenfalls zur Gänze einbezahlt).

Die Kapitalrücklagen stammen aus Zuzahlungen des Gesellschafters. Diese wurden primär für die Finanzierung von Akquisitionen und für interne Betriebserweiterungen verwendet.

3.10. Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer

An österreichischen und manchen anderen Standorten haben Mitarbeiter Anspruch auf Abfertigungen sowie Pensionszahlungen. Die Abfertigungen hängen von den Dienstjahren sowie der Höhe des Entgelts ab und werden normalerweise bei der Pensionierung bzw. - unter manchen Umständen - bei Kündigung gezahlt, wobei Ansprüche auf Grund von Unternehmenszugehörigkeit bestehen müssen. Das Unternehmen hält keine Vermögenswerte zum Zweck der Deckung der österreichischen Pensionen und der pensionsähnlichen Leistungszusagen.

Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	2018			2017		
	Langfristig	kurzfristig	gesamt	Langfristig	kurzfristig	gesamt
Pensionsansprüche - leistungsorientiert	21.036	2.804	23.840	20.165	895	21.060
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses	66.387	0	66.387	59.667	0	59.667
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern	11.059	0	11.059	8.737	0	8.737
Summe	98.482	2.804	101.286	88.569	895	89.464

Angaben in TEUR

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 1.1.2018	Umrechnungsdifferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2018
Pensionen (LF)	20.165	346	(1.179)	0	1.704	0	21.036
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	59.667	127	(1.727)	0	8.321	0	66.388
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer (LF)	8.737	(7)	(228)	(1)	2.558	0	11.059
Zwischensumme langfristige Rückstellungen	88.569	466	(3.134)	(1)	12.583	0	98.483

Angaben in TEUR

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 1.1.2018	Umrechnungsdifferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2018
Pensionen (KF)	895	(4)	(204)	0	2.117	0	2.804
Zwischensumme kurzfristige Rückstellungen	895	(4)	(204)	0	2.117	0	2.804

Angaben in TEUR

Andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (DV) betreffen im wesentlichen Abfertigungsansprüche österreichischer Dienstnehmer.

Andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern betreffend im wesentlichen Jubiläumsgeldansprüchen österreichischer Dienstnehmer.

Zum 31.12.2017 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 1.1.2017	Umrechnungsdifferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2017
Pensionen (LF)	20.059	(382)	(1.066)	0	1.554	0	20.165
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	56.381	(13)	(1.609)	0	4.908	0	59.667
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer (LF)	7.931	(17)	(407)	0	1.230	0	8.737
Zwischensumme langfristige Rückstellungen	84.371	(412)	(3.082)	0	7.692	0	88.569

Angaben in TEUR

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 1.1.2017	Umrechnungsdifferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2017
Pensionen (KF)	982	(2)	(236)	0	178	0	895
Zwischensumme kurzfristige Rückstellungen	982	(2)	236	0	178	0	895

Angaben in TEUR

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 1. Jänner 2018	21.459	(1.294)	20.165
Laufender Dienstzeitaufwand	1.356	1	1.357
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	341	(37)	303
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.696	(36)	1.660

Neubewertungen

Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge		(1)	(1)
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	187		187
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	(151)	(1)	(152)
Erfahrungsbedingte Anpassungen	(7)		(7)
Begrenzung des Vermögenswertes		17	17
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	29	(15)	44

Währungsdifferenzen	345		345
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.332)	(154)	(1.179)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan			
31. Dezember 2018	22.196	(1.160)	21.036

Angaben in TEUR

Wertansätze für 2017:

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 1. Jänner 2017	21.604	(1.545)	20.059
Laufender Dienstzeitaufwand	1.218	4	1.222
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	341	(38)	303
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.559	(34)	(1.525)

Neubewertungen

Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge	56	(3)	53
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)			0
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen			0
Erfahrungsbedingte Anpassungen	56		56
Begrenzung des Vermögenswertes	28	17	44
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	140	14	154

Währungsdifferenzen	(514)		(507)
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(459)	19	(440)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(872)	245	(626)
31. Dezember 2017	21.458	(1.294)	20.165

Angaben in TEUR

Die vorstehend ausgewiesene Nettoverpflichtung betrifft fondsfinanzierte und nicht fondsfinanzierte Pläne wie folgt:

	2018	2017
Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtungen	3.834	3.795
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	(1.160)	(1.294)
Fehlbetrag der fondsfinanzierten Pläne	2.674	2.501
Barwert der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen	18.362	17.664
Gesamtbetrag der Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	21.036	20.165

Angaben in TEUR

Für die Berechnung von Pensionen, andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer wurden die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen verwendet:

Versicherungsmathematische Annahmen	2018	2017
Zinssatz	1,8-3,5 %	1,5-3,6 %
Entgelterhöhungen	1,75-8,0 %	1,75-10,0 %
Pensionserhöhungen	1,38-3,0 %	1,25-3,0 %
Pensionseintrittsalter (Frauen/Männer)	Individuell	Individuell

Für die IAS-19-Berechnungen für den österreichischen Anspruch wurden im Jahr 2018 die Sterbetafeln AVÖ-2018-P verwendet (Vorjahr AVÖ-2010-P). Aus der Anwendung der neuen Sterbetafeln ergibt sich ein unwesentlicher Effekt auf die Rückstellung. Für die ausländischen Ansprüche wurden im Rahmen der Personalgutachten die jeweils aktuellen Sterbetafeln der entsprechenden Länder verwendet.

andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses Abfertigungen	Barwert der Verpflichtungen 2018	Barwert der Verpflichtungen 2017
Stand 1. Jänner	59.667	56.398
Laufender Dienstzeitaufwand	1.644	2.296
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	1.004	808
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	2.648	3.104

Neubewertungen

Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	751	(833)
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	2.409	1.210
Erfahrungsbedingte Anpassungen	2.513	1.430
Begrenzung des Vermögenswertes		
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	5.673	1.806

Währungsdifferenzen	127	(30)
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.727)	
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	44	(1.819)
Unternehmenszusammenschlüsse		207
31. Dezember	66.388	59.667

Angaben in TEUR

andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern Jubiläen	Barwert der Verpflichtungen 2018	Barwert der Verpflichtungen 2017
Stand 1. Jänner	8.737	7.931
Laufender Dienstzeitaufwand	639	569
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	219	219
Neubewertung erfolgswirksam	1.700	439
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	2.558	1.227

Währungsdifferenzen	(7)	(17)
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien		
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(228)	(407)
Unternehmenszusammenschlüsse	(1)	3
31. Dezember	11.059	8.737

Angaben in TEUR

Die Aufwendungen für Pensionszusagen, Abfertigungsansprüche und sonstige Dienstnehmeransprüche werden in den Herstellungskosten, Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesen.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 2.984 (Vorjahr: TEUR 2.578) enthalten.

3.11. Sonstige Rückstellungen

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der sonstigen Rückstellungen	Stand 1.1.2018	Umrechnungs-differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2018
Rückstellungen für Drohverluse	22.896	8	(13.496)	(3.838)	20.514	0	26.084
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	15.677	(1)	(8.103)	(95)	13.314	0	20.792
Summe	38.573	7	(21.599)	(3.933)	33.828	0	46.876

Angaben in TEUR

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der sonstigen Rückstellungen	Stand 1.1.2017	Umrechnungs-differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliederung	Stand 31.12.2017
Rückstellungen für Drohverluse	18.768	(95)	(12.194)	(2.895)	19.312	0	22.896
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	14.695	(278)	(7.437)	(454)	9.151	0	15.677
Summe	33.463	(373)	(19.631)	(3.349)	28.643	0	38.573

Angaben in TEUR

Rückstellungen für Drohverluse wurden auf Basis der Einzelprojektbewertung ermittelt für den Fall, dass die erwarteten Projektkosten höher sind als der erwartete Erlös.

Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien wurden auf Basis zum Stichtag bekannter Ansprüche in Höhe der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gebildet.

3.12. Vertragsverbindlichkeiten

Erhaltene Kundenzahlungen für Fertigungsaufträge soweit sie dafür realisierte Umsatzerlöse übersteigen:

Vertragsverbindlichkeiten	2018	2017
Erhaltene Kundenzahlungen für unfertige Projekte	235.365	202.050
Abzüglich Auftragskosten und Erlöse	(151.505)	(129.987)
Vertragsverbindlichkeiten	83.860	72.063

Angaben in TEUR

3.13. Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)

Die Fremdfinanzierungen setzen sich zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 wie folgt zusammen:

Fremdfinanzierungen	Zinssätze per 31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
Kurzfristige Finanzierung durch Kreditinstitute	0,50 - 7,97%	158.365	163.257
Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75 - 4,60%	66.370	47.887
Summe kurzfristige Finanzschulden		224.735	211.144
Langfristige ungesicherte Finanzierung durch Kreditinstitute bzw. öffentlich-rechtliche Finanzierungspartner	0,75 - 3,15%	367.405	312.770
Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen, besichert durch Vermögenswerte, davon TEUR 13.480 Finanzierungsleasing	0,77 - 4,60%	45.738	49.036
Bruttowert langfristige Finanzschulden		413.143	361.806
Abzüglich kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75 - 4,60%	(66.370)	(47.887)
Nettowert langfristige Finanzschulden		346.773	313.919

Angaben in TEUR

Kurzfristige Finanzschulden werden durch das Umlaufvermögen (primär Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte) in Höhe von TEUR 212.340 zum 31. Dezember 2018 bzw. TEUR 208.381 zum 31. Dezember 2017 besichert. Die langfristige Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen wird durch Sachanlagen und andere langfristige Vermögenswerte von TEUR 72.090 zum 31. Dezember 2018 bzw. TEUR 70.364 zum 31. Dezember 2017 besichert. Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing werden durch Sachanlagen in Höhe von TEUR 13.480 zum 31. Dezember 2018 bzw. TEUR 15.419 zum 31. Dezember 2017 besichert (siehe dazu die weiterführenden Anhangsangaben in Punkt 4.1.). In den langfristigen Finanzierungsverträgen des Konzerns sind teilweise Finanzkennzahlen vereinbart, deren Überprüfung jährlich auf Basis des konsolidierten Konzernabschlusses erfolgt.

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

	31.12.2017	Zahlungswirksame Veränderungen	Nicht-zahlungswirksame Veränderungen		31.12.2018
			Erwerbe	Kursbedingte Veränderungen	
Kurzfristige Finanzschulden	163.257	(5.742)	0	850	158.365
Langfristige Finanzschulden	346.385	52.042	0	1.236	399.663
Finanzierungsleasing	15.421	(1.941)	0	0	13.480
Zahlungsmittel	(191.161)	(55.567)	0	150	(246.578)
Nettofinanzschulden	333.902	(11.208)	0	2.236	324.930

Angaben in TEUR

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

	31.12.2016	Zahlungswirk- same Veränderungen	Nicht-zahlungswirksame Verän- derungen		31.12.2017
			Erwerbe	Kursbedingte Veränderungen	
Kurzfristige Finanzschulden	163.847	1.520	0	(2.110)	163.257
Langfristige Finanzschulden	308.315	40.513	0	(2.443)	346.385
Finanzierungsleasing	12.689	2.732	0	0	15.421
Zahlungsmittel	(117.603)	(74.471)	0	913	(191.161)
Nettofinanzschulden	367.248	44.765	0	(3.640)	333.902

Angaben in TEUR

Die mit den langfristigen Finanzschulden (inkl. Finanzierungsleasing) verbundenen vertraglichen Zinsanpassungs-
termine stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017
3 Monate oder kürzer	102.914	125.447
3 bis 12 Monate	58.000	58.428
Über 12 Monate	252.229	177.931
Bruttowert langfristiger Finanzschulden	413.143	361.806

Angaben in TEUR

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken resultierend aus langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungster-
minen unter 12 Monaten von TEUR 160.914 (im Vorjahr TEUR 183.875) werden zum 31. Dezember 2018 zur
Gänze Zinssicherungsinstrumente gehalten.

Schuldscheindarlehen

Im November 2018 wurde die Laufzeit von zwei bestehende Schuldscheindarlehen in der Höhe von insgesamt
TEUR 50.000 vorzeitig um 3 Jahre prolongiert. Im Geschäftsjahr 2017 ist von der AVL List GmbH keine Schuld-
scheindarlehenstransaktion durchgeführt worden. Die Schuldscheindarlehen werden unter den langfristigen Fi-
nanzschulden ausgewiesen.

3.14. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	31.12.2018	31.12.2017
Sonstige langfristige erhaltene Anzahlungen	989	1.045
Langfristige Verbindlichkeiten	4.005	4.776
Summe sonstige langfristige Verbindlichkeiten	4.994	5.821

Angaben in TEUR

Mit Kaufvertrag vom 20. April 2017 wurde mittels eines langfristigen Ratenkaufs Prüf- und Messtechnik von Landi
Renzo S.p.A. von der AVL Italia S.R.L. erworben.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	31.12.2018	31.12.2017
Abgrenzung für Personalaufwand	58.091	51.016
Abgrenzung für nicht konsumierte Urlaube	45.283	39.674
Sonstige Steuern und Abgaben	50.605	48.601
Abgrenzung ausstehende Kosten	4.488	19.020
Übrige Abgrenzungen und kurzfristige Verbindlichkeiten	57.118	54.047
Summe sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	215.585	212.358

Angaben in TEUR

Die übrigen Abgrenzungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungen für Förderungen sowie sonstige Abgrenzungen für Provisionen.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 im Bereich der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen, bis auf Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Bezüglich der Restlaufzeiten der Bankverbindlichkeiten verweisen wir auf Punkt 3.13 der Erläuterungen zur Bilanz.

3.15. Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2018 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2018	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirkung zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	313	0	18.093	18.406
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.584	0	0	3.584
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	7.498	125	7.623
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	485.572	0	0	485.572
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	246.579	0	0	246.579
Summe Vermögenswerte	736.048	7.498	18.218	761.764

Angaben in TEUR

Schulden zum 31.12.2018	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirkung zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	346.773	0	0	346.773
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	1.551	12.438	13.989
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	4.994	0	0	4.994
Kurzfristige Finanzschulden	224.736	0	0	224.736
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	797	797
Erhaltene Anzahlungen	83.860	0	0	83.860
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.654	0	0	218.654
Summe Schulden	879.017	1.551	13.235	893.803

Angaben in TEUR

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2017 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2017	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirkung zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	2.360	2.360
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	1.648	0	0	0	1.648
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	459.040	0	0	0	459.040
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	191.161	0	0	0	191.161
Derivative Finanzinstrumente	0	0	154	0	154
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	112.660	65	0	5.941	118.666
Summe Vermögenswerte	764.509	65	154	8.301	773.029

Angaben in TEUR

Schulden zum 31.12.2017	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirkung zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungszwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	313.319	0	0	0	313.319
davon ohne Finanzierungsleasing	300.780	0	0	0	300.780
davon Finanzierungsleasing	13.139	0	0	0	13.139
Langfristige und kurzfristige derivative Finanzinstrumente (mit Hedging-Beziehung)	0	0	11.757	0	11.757
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	5.821	0	0	0	5.821
Erhaltene Anzahlungen abzüglich Auftragskosten und Erlöse	72.063	0	0	0	72.063
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	193.608	0	0	0	193.608
Kurzfristige Kredite	211.144	0	0	0	211.144
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	208.861	0	0	0	208.861
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	2.283	0	0	0	2.283
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	212.358	0	0	0	212.358
Summe Schulden	1.008.313	0	11.757	0	1.020.070

Angaben in TEUR

Kapitalmanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen zum einen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen, zum anderen in der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird die Kennzahl der Eigenkapitalquote als wesentliche Steuerungsgröße verwendet.

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die folgende Tabelle zeigt Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, analysiert nach der Bewertungsmethode. Die verschiedenen Ebenen stellen sich wie folgt dar:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise (unangepasst) identischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 1)
- Inputs, außer der in Ebene 1 aufgeführten Marktpreise, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. vom Preis abzuleiten) beobachtbar sind (Ebene 2)
- nicht auf Marktdaten basierende Inputs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 3)

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2018 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen			15.700	15.700
Wertpapiere	9.997			9.997
Derivative Finanzinstrumente		19		19
Summe Vermögenswerte	9.997	19	15.700	25.716
Derivative Finanzinstrumente		14.786		14.786
Summe Schulden	0	14.786	0	14.786

Angaben in TEUR

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2017 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen				0
Wertpapiere	8.366			8.366
Derivative Finanzinstrumente		154		154
Summe Vermögenswerte	8.366	154	0	8.520
Derivative Finanzinstrumente		11.757		11.757
Summe Schulden	0	11.757	0	11.757

Angaben in TEUR

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf dem aktiven Markt gehandelt werden, basiert auf dem am Bilanzstichtag notierten Marktpreis. Der Markt gilt als aktiv, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Für Vermögenswerte, die der Konzern hält, entspricht der sachgerechte notierte Marktpreis dem vom Käufer gebotenen Geldkurs. Diese Instrumente sind in Ebene 1 enthalten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt (abgeleitete Marktwerte, zum Beispiel Over-the-Counter-Derivate) gehandelt werden, wird anhand eines Bewertungsverfahrens ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wird somit auf Grundlage der Ergebnisse eines Bewertungsverfahrens geschätzt, das sich in größtmöglichem Umfang auf Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten stützt. Wenn alle zum beizulegenden Zeitwert benötigten Daten beobachtbar sind, wird das Instrument in Ebene 2 eingeordnet.

Falls ein oder mehrere bedeutende Daten nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird das Instrument in Ebene 3 eingeordnet.

Spezifische Bewertungsverfahren für abgeleitete Marktwerte, die zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet werden, beinhalten unter anderem:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Markt-/Händlerpreise gleichartiger Instrumente;
- der Marktwert von Zinsswaps wird anhand beobachtbarer Renditekurven mit dem erwarteten Barwert der künftigen Cashflows berechnet;
- der Marktwert von Forward-Devisentermingeschäften wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt;
- andere Bewertungsverfahren sowie die abgezinste Cashflowanalyse werden für die restlichen Finanzinstrumente benutzt.

3.16. Finanzrisikomanagement

Finanzrisikofaktoren

Als international tätiges Unternehmen ist AVL neben den allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken auch Finanz- und Treasuryrisiken ausgesetzt. Während die allgemein unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken wie operationelle Projekt- und Produktrisiken eine originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie Prozess- und Projektverantwortlichen darstellen, werden die Finanz- und Treasuryrisiken durch das Finanzwesen sowie durch das Treasury wahrgenommen.

Bei AVL werden gegenwärtige sowie zukünftige Treasuryrisiken wie Zins- und Währungsrisiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten abgesichert. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt und mit externen Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität abgeschlossen. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Geschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Buchwerte für die als Sicherungsinstrumente designierten Geschäfte zum 31. Dezember 2018 nach IFRS 9.

Buchwert des Sicherungsinstrumentes	Währungsrisiko		Zinsrisiko	
	Cash Flow Hedges	Net Investment Hedges	Cash Flow Hedges	Fair Value Hedges
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	19	0	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	(369)	0	(12.299)	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	(797)	0	0	0

Angaben in TEUR

Die Gewinne und Verluste aus Cash Flow Hedges sowie die Effekte, die auf den unwirksamen Teil (hedge-ineffektiver Teil) der Absicherungen in 2018 nach IFRS 9 entfielen, sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Währungsrisiko	Zinsrisiko
Sicherungsgewinne/-verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden	(726)	(887)
Hedge Ineffektivität, die in der GuV enthalten ist		(230)
Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist		Finanzergebnis

Angaben in TEUR

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der kumulierten sonstigen Ergebnisse für derivative Finanzinstrumente in 2018 nach IFRS 9.

	Währungsrisiko	Zinsrisiko	Gesamt
Stand zum 01.01.2018	(421)	(11.182)	(11.603)
Unrealisierte Gewinne/Verluste	(726)	(2.438)	(3.164)
Umgliederung in die GuV	0	1.551	1.551
Stand zum 31.12.2018	(1.147)	(12.069)	(13.216)

Angaben in TEUR

Die Absicherungsstrategien für die jeweiligen Risikokategorien sowie die dazu verwendeten Sicherungsinstrumente stellen sich im Detail wie folgt dar.

a. Marktrisiko

Währungsrisiko

Risikomanagementstrategie: Der AVL Konzern ist international tätig und infolgedessen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, welche auf den Wechselkursänderungen verschiedener Fremdwährungen basieren. Fremdwährungsrisiken entstehen aus erwarteten zukünftigen Transaktionen (Transaktionsrisiko) sowie bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (Translationsrisiko).

Das Transaktionsrisiko beschreibt das Risiko, dass aufgrund von Wechselkursänderungen künftige Einzahlungen geringer und künftige Auszahlungen höher ausfallen werden als ursprünglich erwartet. Der AVL Konzern ist dem Transaktionsrisiko ausgesetzt, wenn künftige Fremdwährungsbeträge entweder bei vertraglichen Verpflichtungen ohne Zweifel oder bei erwarteten Transaktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits feststehen, jedoch der Gegenwert in EUR aufgrund von Wechselkursänderungen bis zum Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang Schwankungen unterliegt. Im AVL Konzern werden Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften grundsätzlich in der funktionalen Währung der Muttergesellschaft durchgeführt, d.h. die Konzerngesellschaften sind mit dem Fremdwährungsrisiko konfrontiert und für dessen Steuerung mittels operativer Maßnahmen (z.B. Preisgestaltung, etc.) verantwortlich.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken verwendet der AVL Konzern derivative Absicherungsinstrumente. Die derivativen Sicherungsinstrumente dienen ausnahmslos zur Sicherung des operativen Geschäfts und werden ausschließlich in marktgängigen Varianten (Termin- und Optionsgeschäfte) durchgeführt. Als Gegenpartei fungieren dabei namhafte, nationale Banken, welche seit Jahren einen wesentlichen Bestandteil des Finanzierungsportfolios des AVL Konzerns darstellen. Im Rahmen der Absicherungsstrategie unterscheidet der AVL Konzern zwischen wiederkehrenden Transaktionen in den global wichtigsten Fremdwährungsmärkten (Makroperspektive) sowie spezifischen, projektbezogenen Transaktionen (Mikroperspektive).

- **Mikroperspektive:** Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus projektspezifischen Transaktionen wird auf Basis der vertraglich vereinbarten Projektmeilensteine und damit einhergehenden Zahlungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente (vorwiegend Termingeschäfte) eng auf die wesentlichen Parameter des Grundgeschäfts abgestimmt sein.
- **Makroperspektive:** Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus zukünftigen Transaktionen wird auf Grund der Liquiditätsplanung und in Abstimmung mit der jeweiligen Tochtergesellschaft durchgeführt. Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Auszahlungen in Fremdwährungen (aktuell bedeutende Währungen: USD, JPY, GBP und CNY), wobei eine quartalsweise Aufteilung der Jahreswerte vorgenommen wird. Der Konzern sichert den Nettoüberhang zu einem Drittel mit Termingeschäften und zu einem Drittel mit Optionen, ein Drittel wird nicht gesichert. Als Risikohorizont werden hierbei 12 bis 18 Monate betrachtet, was der durchschnittlichen Durchlaufzeit von Kundenprojekten im AVL Konzern entspricht.

Das Translationsrisiko resultiert aus der Notwendigkeit, die Vermögenswerte und Schulden der in Fremdwährung berichtenden Tochtergesellschaften im Rahmen der Konzernkonsolidierung in die Berichtswährung EUR des AVL Konzerns umrechnen zu müssen. In dem wahrscheinlichen Szenario, dass sich die dafür relevanten Wechselkurse seit dem letzten Konsolidierungstermin verändert haben, können sich durch den buchhalterischen Umrechnungs- bzw. Übersetzungsprozess Auswirkungen auf den konsolidierten Konzernabschluss ergeben. Das Translationsrisiko beschreibt folglich den Effekt von seit dem letzten Konsolidierungstermin aufgetretenen Wechselkursveränderungen auf den Konzernabschluss. Der AVL Konzern setzt hierfür keine derivativen Sicherungsinstrumente ein.

Hedge Accounting: Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Verkäufen in bedeutenden Fremdwährungen und entspricht dem Hedge-Accounting-Kriterium des „höchst wahrscheinlichen“ Eintritts („highly probable“ forecast transaction). Gemäß der Risikomanagementstrategie des Konzerns müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente eng auf die wesentlichen Merkmale des Grundgeschäfts abgestimmt sein. Da die Termingeschäfte und Fremdwährungsoptionen auf die gleiche Währung lauten wie das Grundgeschäft, beträgt das Absicherungsverhältnis stets 1:1. Der Konzern verzichtet auf die Abspaltung der Zeitwertkomponente bei Optionen und der Terminkomponente bei Termingeschäften. Die Effektivität der Absicherung wird zu Beginn und während der Sicherungsbeziehung beurteilt, errechnete Unwirksamkeiten sind unwesentlich und werden daher nicht erfasst.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im AVL Konzern stellen sich wie folgt dar:

Vermögenswert aus Devisenterminkontrakten	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert			19	
Nominalwert			1.884	
Fälligkeiten			01.03.2019	
Absicherungsquote			1:1	
Mittlerer Sicherungskurs			0,89	

Angaben in TEUR

Vermögenswert aus Devisenoptionen	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert	0	0	0	0
Nominalwert	4.000	3.846	2.333	3.500
Fälligkeiten	von 29.03.2019 bis 25.09.2019	von 25.04.2019 bis 26.04.2019	von 29.03.2019 bis 25.09.2019	von 29.03.2019 bis 25.09.2019
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,27	130,00	0,90	8,00

Angaben in TEUR

Verbindlichkeit aus Devisenterminkontrakten	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert	(797)	(262)	(18)	(89)
Nominalwert	7.562	7.667	2.324	3.466
Fälligkeiten	von 29.03.2019 bis 31.12.2019	von 27.03.2019 bis 27.09.2019	von 29.03.2019 bis 27.09.2019	von 27.03.2019 bis 26.09.2019
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,27	130,43	0,90	8,08

Angaben in TEUR

Sensitivitätsanalyse: Zur Analyse von Währungs- und Zinsrisiken werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, welche die Auswirkungen hypothetischer Änderungen von relevanten Risikovariablen auf Ergebnis und Eigenkapital zeigen. Im Rahmen der Währungssensitivitätsanalyse wurden die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte (flüssige Mittel, Forderungen) und finanziellen Verbindlichkeiten (Kredite, Verbindlichkeiten) zum Bilanzstichtag unter Verwendung des Stichtagkurses von der lokalen Währung in die Konzernwährung EUR konvertiert. Bei der Ermittlung der Sensitivität der Währung werden auf Grund des IFRS-7-Berechnungsmodells die sich auf Grund des Projektgeschäftes der AVL-Gruppe ergebenden unterjährigen Schwankungen der Cashflows nicht miteinbezogen. Durch die Verwendung einer hypothetischen Änderungsgröße (+10 % / -10 %) wird die Auswirkung auf den Jahresüberschuss dargestellt:

Währung	Jahr	Kurs	Kurs +10 %	Auswirkung auf das Ergebnis	Kurs -10 %	Auswirkung auf das Ergebnis
USD	31.12.2018	1,1450	1,2595	(1.925)	1,0305	2.352
	31.12.2017	1,1976	1,3174	(2.665)	1,0778	3.257
JPY	31.12.2018	126,12	138,73	(1.048)	113,51	1.281
	31.12.2017	134,80	148,28	(616)	121,32	753
GBP	31.12.2018	0,8968	0,9865	(1.089)	0,8071	1.331
	31.12.2017	0,8880	0,9768	(2.903)	0,7992	3.549
CNY	31.12.2018	7,8775	8,6653	(3.255)	7,0898	3.978
	31.12.2017	7,8125	8,5938	(2.280)	7,0313	2.786

Angaben in TEUR

Durch die Verwendung der oben angeführten Währungsinstrumente ergeben sich zum 31. Dezember 2018 Effekte für das Eigenkapital aus USD von TEUR -797 (Vorjahr: TEUR -375), JPY von TEUR -262 (Vorjahr: TEUR 24), GBP von TEUR +1 (Vorjahr: TEUR -68) sowie CNY von TEUR -89 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Konzern hält Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben, deren Nettovermögen dem Risiko von Wechselkursänderungen unterliegt. Es wurde an die AVL South America Ltda., Brasilien, ein Darlehen gewährt, das als Teil der Investition in den Betrieb angesehen wird. Fremdwährungsschwankungen werden in diesem Zusammenhang über das sonstige Ergebnis berücksichtigt. Diese Investition erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Net Investment Hedges.

Zinsrisiko

Risikomanagementstrategie: Die Steuerung des Zinsrisikomanagements erfolgt durch das Treasury mit der Zielsetzung das sich aus dem Finanzierungsportfolio ergebende Zinsänderungsrisiko abzusichern bzw. zu begrenzen.

Das Finanzierungsportfolio dient der Finanzierung des Unternehmens. Der Finanzierungsbedarf resultiert aus einer detaillierten, integrierten jährlichen Finanzplanung des AVL Konzerns sowie auf der jährlich erstellten Mittelfristplanung für die drei folgenden Geschäftsjahre. Der Finanzierungsbedarf aus dem darüberhinausgehenden Zeithorizont vom 4. bis zum 7. Jahre wird interpolierend abgeleitet. Die Vorschau für diese 7 Jahre entspricht in der Regel der durchschnittlichen Laufzeit der langfristigen Finanzierungen des AVL Konzerns. Beim Abschluss der Finanzierungskredite legt AVL großen Wert auf die Bonität und Geschäftspolitik des Finanzierungspartners. Weiters spielt eine ausgewogene Obligiverteilung sowie ein Mix zwischen öffentliche-rechtlichen Banken und Geschäftsbanken eine wesentliche Rolle bei der Auswahl der Finanzierungspartner.

Die von AVL abgeschlossenen Zinsabsicherungsinstrumente dienen der Begrenzung des Zinsänderungsrisikos vorausschauend für einen Zeitraum bis zu 7 Jahren. Die Ermittlung des Absicherungsbedarfs erfolgt auf Basis des Finanzierungsportfolios sowie des festgelegten Finanzierungsbedarfs vorausschauend für den Zeitraum bis zu 7 Jahren in einem rollierenden Verfahren, indem ausgelaufene Derivate durch neue Derivate ersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen des Finanzierungsbedarfs zu einer Anpassung der Volumina der Sicherungsinstrumente führen. Der Risikoparameter besteht aus dem variablen Zinssatz (bspw. Euribor, Libor), welcher mittels Swap oder Cap abgesichert wird. Damit ist sichergestellt, dass Wertänderungen des Sicherungsgeschäftes gegenläufig zum Grundgeschäft sind. Die Wahl der externen Geschäftsanbieter der Sicherungsinstrumente erfolgt aufgrund deren erstklassiger Bonität. Dabei muss auch deren Produktangebot in Bezug auf die Sicherungsinstrumente

berücksichtigt werden, da bspw. nicht alle Finanzierungspartner auch Sicherungsinstrumente anbieten. Bei einheitlich vorliegenden Risikoparametern (Variabler/Fixer Zinssatz) wird ein Portfoliohedge vorgenommen. Mit der von AVL gewählten Absicherungsstrategie wird sichergestellt, dass zukünftige Zinsänderungen sehr begrenzte Auswirkungen auf das Unternehmen haben.

Hedge Accounting: Bei der Designation der verwendeten derivativen Sicherungsinstrumente wird grundsätzlich eine Sicherungsquote von 1:1 verwendet. Darüber hinaus stimmen die Volumina, Zinskurven und Währungen von abgesichertem Grundgeschäft und zugeordnetem Sicherungsgeschäft sowie Laufzeiten von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument überein. Der Konzern stellt eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument über entsprechende Konsistenz von Zinsen, Laufzeiten und Nennbeträgen sicher. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung wird am Vorliegen einer ökonomischen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument festgemacht. Das bedeutet, dass die Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument grundsätzlich gegenläufig sein müssen. Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung werden anhand des Verhältnisses der Wertänderungen des gesicherten Teils des Grundgeschäfts und Sicherungsinstrument ermittelt. Als Substitut für die Wertänderungen des Grundgeschäfts wird ein hypothetisches Derivat modelliert. Die so ermittelten Unwirksamkeiten werden nur gebucht, soweit sie wesentlich sind.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos im AVL Konzern stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeit aus Zinsswaps	EUR
Buchwert	(12.299)
Mittlerer Nominalwert	151.250
Fälligkeiten	Von 29.03.2019 bis 31.12.2025
Absicherungsquote	1:1
Mittlerer Sicherungszinssatz	1,65%

Angaben in TEUR

Sensitivitätsanalyse: Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Die periodischen Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Risikovariablen auf den Bestand der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand zum Abschlussstichtag repräsentativ für das Gesamtjahr ist. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten. Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen. Betrachtet werden jedoch lediglich jene Verbindlichkeitsposten, die sich durch einen hohen Zinsanteil auszeichnen. Die Zinssensitivitätsanalysen wurden auf Basis der Finanzguthaben und Finanzverbindlichkeiten durchgeführt. Die Ergebnisauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente dargestellt. Das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2018, gemessen am 3-Monats-EURIBOR, betrug -0,31%. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2018 um 100 Basispunkte höher gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 1.113 (Vorjahr: TEUR 333) höher gewesen. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2018 um 100 Basispunkte niedriger gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 1.113 (Vorjahr: TEUR 333) niedriger gewesen.

b. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Kreditrisiken ergeben sich aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditansprüchen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit werden nur Banken und Finanzinstitute mit hoher Bonität akzeptiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Streuung in verschiedenste geographische Gebiete limitiert. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen. Aus diesem Grund ergab sich in den vergangenen Jahren eine sehr geringe Ausfallsrate.

Ab dem Jahr 2018 wendet das Unternehmen das Expected-Credit-Loss Modell gem. IFRS 9 an. Dieses Modell betrifft die Erfassung von Wertminderungen und ist auf Schuldinstrumente, deren Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (d.h. Kredite, Schuldverschreibungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) erfolgt, anzuwenden.

Das neue Wertminderungsmodell erfordert die Erfassung (credit loss allowances, „CLA“) auf Basis der erwarteten Kreditverluste (expected credit loss, „ECL“) und nicht nur auf Basis der bereits eingetretenen Kreditverluste wie dies im IAS 39 der Fall ist. Die Höhe bemisst sich dabei durch die Höhe der Ausfälle, deren Eintritt innerhalb der

nächsten 12 Monate erwartet wird oder in der Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Ausfälle. Die Berechnung des ECL spiegelt ein wahrscheinlichkeitsgewichtetes Ergebnis, den Zeitwert des Geldes und angemessen und belastbare zukunftsorientierte Informationen wider.

ECL-Modellierung

Die wichtigsten Risikoparameter in der ECL-Berechnung sind die Ausfallsverlustquote (loss given default „LGD“) und die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (exposure at default „EAD“) - werden aus intern entwickelten statistischen Modellen und historischen Daten gebildet. Zudem fließen zukunftsorientierte Informationen in die Bewertung mit ein.

Dabei gibt es 2 Bewertungsebenen:

12-Monats-ECL (Stufe 1): anzuwenden auf alle Posten (seit dem erstmaligen Ansatz), sofern sich die Kreditqualität nicht signifikant verschlechtert.

Gesamtlaufzeit-ECL (Stufen 2 und 3): anzuwenden, wenn sich das Kreditrisiko für einzelne Finanzinstrumente oder eine Gruppe (Portfolio) von Finanzinstrumenten signifikant erhöht hat.

c. Liquiditätsrisiko

Die konzernweite Liquiditätsplanung erfolgt durch das Konzerntreasury auf Grund periodischer Liquiditätsplanungen der Gesellschaften. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt.

Barmittel der Gesellschaften, die als Überfluss zum benötigten Umlaufvermögen gehalten werden, werden zum Konzerntreasury überwiesen. Das Konzerntreasury legt frei verfügbare liquide Mittel in Finanzierungsinstrumente mit angemessener Fälligkeit oder entsprechender Liquidität an, um genügend Flexibilität beizubehalten. Am Bilanzstichtag war der Konzern im Besitz von liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 246.578 (Vorjahr: TEUR 191.161) die jederzeit kurzfristig verfügbar sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns nach ihrer Fälligkeit, basierend auf der verbleibenden Restlaufzeit am Bilanzstichtag am 31. Dezember 2018 und bezogen auf die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit. Bei den in der Tabelle aufgeführten Beträgen handelt es sich um nicht abgezinste Cashflows. Die Buchwerte der Finanzschulden entsprechen im Wesentlichen dem Zeitwert.

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Finanzierungs- leasing	Währungs- derivate	Zinsderivate
2019	158.365	63.986	2.385	1.165	3.911
2020	0	45.456	2.444		4.080
2021	0	86.866	2.504		726
2022	0	60.325	2.566		885
2023	0	81.195	2.630		1.109
2024 und danach	0	61.835	951		2.310
Summe	158.365	399.663	13.480	1.165	13.021

Angaben in TEUR

Die folgende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2017:

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Finanzierungs- leasing	Währungs- derivate	Zinsderivate
2018	163.257	45.605	2.283	475	3.326
2019	0	54.104	2.336		3.478
2020	0	35.640	2.393		3.390
2021	0	75.087	2.451		(10)
2022	0	49.138	2.512		71
2023 und danach	0	86.811	3.446		927
Summe	163.257	346.385	15.421	475	11.182

Angaben in TEUR

3.17. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31. Dezember 2018 bzw. 2017 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2018	2017
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	205.014	186.437
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	13.640	7.171
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.654	193.608

Angaben in TEUR

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

4. Sonstige Angaben

4.1. Leasing

Das Volumen der aus vertraglichen Verpflichtungen resultierenden Mindestzahlungen aus Finanzierungsleasing und operativem Leasing pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen, wobei alle Verträge berücksichtigt sind, die verpflichtende Klauseln beinhalten, welche Zahlungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2018 festlegen. Operate Leasingverträge betreffen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen, Finanzierungsleasing betrifft vor allem Mess- und Prüftechnik für das Tech Center Stuttgart. Die Mindestzahlungen aus dem operativen Leasing - einschließlich bedingter Kosten - betrugen TEUR 47.866 für das Geschäftsjahr 2018 bzw. TEUR 44.229 für das Geschäftsjahr 2017. Zum 31. Dezember 2018 bestanden folgende Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen:

Jahr	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2019	45.886	42.925	13.330	2.691	2.385
2020	31.808	28.847	12.091	2.691	2.444
2021	23.846	21.155	11.623	2.691	2.504
2022	19.034	16.343	11.431	2.691	2.566
2023	15.545	12.855	10.856	2.690	2.629
Summe 2019 - 2023	136.119	122.125	59.331	13.454	12.528
2024 und folgende	58.578	57.608	55.433	970	952
Summe Total	194.697	179.733	114.764	14.424	13.480

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2017 bestanden folgende Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen:

Jahr	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2018	39.632	36.999	11.327	2.633	2.283
2019	28.134	25.503	11.204	2.631	2.336
2020	20.724	18.094	9.740	2.630	2.393
2021	16.545	13.915	9.404	2.630	2.451
2022	14.536	11.906	9.296	2.630	2.512
Summe 2018 - 2022	119.571	106.417	50.971	13.154	11.975
2023 und folgende	68.188	64.668	62.693	3.520	3.446
Summe Total	187.759	171.085	113.664	16.674	15.421

Angaben in TEUR

4.2. Nahestehende Unternehmen und Personen

Für Beratungsleistungen erhielten Mitglieder des Aufsichtsrates Vergütungen in Höhe von TEUR 72 (Vorjahr: TEUR 51).

Ein dem Gesellschafter nahestehendes Unternehmen erbrachte im Geschäftsjahr 2018 EDV-Beratungsleistungen in Höhe von rd. TEUR 8.303 (Vorjahr: TEUR 7.412). Zum Stichtag bestand eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 5.043 (Vorjahr: TEUR 4.082).

Die Cie Fonciere D'Investissements S.A.S. zeigt 2018 TEUR 601 (Vorjahr: TEUR 586) Verrechnungen aus Miete des Gebäudes. Zum Stichtag bestand eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 615 (Vorjahr: TEUR 67).

Jegliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden wie mit unabhängigen Dritten durchgeführt und entsprechen den Prinzipien der Fremdüblichkeit.

4.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

5. Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31.12.2018

Folgende Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung per 31. Dezember 2018 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	2018 Beteiligung in %	2017 Beteiligung in %
AVL List GmbH, Graz, Österreich (Konzernmuttergesellschaft)	-	-
HiTEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr, Österreich	100,00	100,00
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL Test Systems Inc., Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL Powertrain Engineering Inc., Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL Properties Inc., Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL North America Corporate Service Inc., Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL PEI Equipment LCC, Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL TSI Equipment LCC, Plymouth, USA	100,00	100,00
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL United Kingdom Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	100,00	100,00
AVL France S.A.S., Croissy-sur-Seine, Frankreich	100,00	100,00
AVL Iberica S.A., Valladolid, Spanien	100,00	100,00
AVL Italia S.R.L., Torino, Italien	99,87	99,87
AVL EoL System Testing S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	99,87	99,87
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	100,00	100,00
AVL MTC AB, Haninge, Schweden	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Cadolzburg, Deutschland	100,00	100,00
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	100,00	100,00
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	96,69	96,69
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	65,00	65,00
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	100,00	100,00
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	100,00	100,00
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL Technical Center Private Limited., Gurgaon, Indien	100,00	100,00
AVL India Private Ltd., Gurgaon, Indien	100,00	100,00
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	100,00	100,00
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	100,00	100,00
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00	100,00
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00	100,00
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	100,00	100,00
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich*	100,00	75,00
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China	100,00	100,00

* Übernahme des Minderheitenanteils durch die AVL List GmbH am 25. April 2018

Folgende Unternehmen wurden im Wege der At-Equity Konsolidierung per 31. Dezember 2018 in den Konzernabschluss einbezogen:

Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	45,00	45,00
--	-------	-------

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2018

- Mit Wirkung zum 3. April 2018 wurde die nicht konsolidierte Gesellschaft Vicura AB, Trollhättan, Schweden, mit der AVL MTC AB, Haninge, Schweden, verschmolzen.
- Im Geschäftsjahr 2018 wurden weitere 25% Anteile an der AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, erworben und der Anteil auf 100% erhöht.

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2017

- Mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 wurde AVL Trimerics., Filderstadt, Deutschland, auf die AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland, verschmolzen.
- Im Geschäftsjahr 2016 wurde die AVL EoL Testing Systems S.R.L neu gegründet. Mit Wirkung 31. März 2017 wurde ein Teil des Vermögens der AVL Italia S.R.L in die AVL EoL Testing Systems S.R.L eingebracht.
- Im Geschäftsjahr 2017 wurden mit Wirkung 31.12.2017 55 % der Cie Fonciere D'Investissement S.A.S, Frankreich, an die AVL Consulting GmbH, Österreich, verkauft.

Von der Einbeziehung folgender Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen wurde auf Grund der Verfügbarkeit und der Wesentlichkeit der Finanzdaten abgesehen. Die Unternehmen werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet und unter dem Bilanzposten „Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen“ ausgewiesen. Diese nicht konsolidierten Unternehmen betreffen im Einzelnen:

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2018		2017	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Čechy spol. S r.o., Tschechien	CZK	435.000	100	1.230.880	174.469	1.066.810	81.013
OOO AVL, Russland	RUB	20.008.000	100	722.470	(10.465)	843.217	202.900
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Österreich	EUR	908.410	60	516.627	(91.783)	610.550	2.140
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Österreich	EUR	36.500	60	122.856	7.813	115.042	7.825
Special Purpose Powertrain GmbH, Österreich	EUR	100.000	100	185.665	6	185.659	252
AVL-AST d.o.o. Croatia, Kroatien	HRK	20.000	100	1.441.641	184.556	1.251.778	157.336
AVL-AST d.o.o. Slovenia, Slowenien	EUR	12.519	100	37.010	(3.213)	40.223	1.310
XIAMEN HITEC E.D.E. Co. Ltd, VR China	RMB	4.371.836	70	1.679.481	970.143	1.618.573	975.208
AVL AUTOKUT Engineering Kft., Ungarn	HUF	19.600.000	100	1.335.270	8.733	1.373.442	123.286
AVL Romania S.R.L., Rumänien	RON	35.000	100	51.339	655	50.751	17.174
AVL Research & Engineering Ltd., Türkei	TRY	40.000	100	4.970.118	2.815.564	3.417.291	1.811.684
AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Türkei	TRY	25.000	100	186.862	72.750	160.013	116.160
CBN Engineering GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	20.679	(1.325)	22.004	(1.367)
evolaris next level GmbH, Österreich	EUR	85.000	45	(338.349)	(579.413)	240.682	(582.714)
AVL List Sweden AB, Schweden	SEK	100.000	100	27.312	(3.022)	31.670	3.840
AVL NTC Pty Limited, Australien	AUD	550.000	100	126.073	(17.771)	151.583	(30.466)
NT Consulting International Pty Ltd., Australien	AUD	1	100	(9.363.138)	(884.166)	(9.004.724)	(2.050.664)
Thien eDrives GmbH, Österreich	EUR	73.000	33	1.905.542	564.831	1.340.711	384.982
SET Power Systems GmbH, Deutschland	EUR	25.000	75	820.951	(57.307)	878.257	(594.893)

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2018		2017	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Deutschland	EUR	51.129	100	1.008.826	55.739	953.086	(74.107)
Strategy Engineers GmbH & Co KG, Deutschland	EUR	25.000	60	25.000	17.137	25.000	35.983
Strategy Engineers Verwaltungs GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	29.641	13.131	16.511	(254)
DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich	EUR	35.000	100	22.936	(12.640)	35.576	(28.192)
AVL qpunkt Deutschland GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	599.208	242.899	351.308	203.882
AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., VR China	CNY	5.856.620	100	(115.339)	(181.573)	65.306	(382.502)
AVL Dacolt BV, Niederlande	EUR	33.750	85	56.818	(353.848)	166.666	(153.638)
AVL EPzwo GmbH	EUR	25.000	75	340.894	80.055	260.839	(54.038)
Greenlight Innovation Corporation, Kanada *	CAN	340.188	25	3.433.935	946.880	2.585.404	719.062
Pro2Future GmbH**	EUR	100.000	20	(149.935)	(249.935)	-	-
ALP.Lab GmbH	EUR	35.000	26	(31.208)	28.202	(59.411)	(94.411)
AVL engineering team Berlin GmbH (vormals NET AG engineering team)	EUR	50.000	100	239.317	6.818	232.499	23.451
AVL Fuel Cell Canada Inc.	CAD	500.000	100	(902.240)	(1.247.513)	-	-
Vicura AB, Schweden***	SEK	-	100	-	-	256.134	(777.714)

* Die vorliegenden Informationen zur Greenlight Innovation Corporation, Kanada, beziehen sich auf den Jahresabschluss per 30. September 2018. Zwischen dem Konzernstichtag und dem abweichenden Einzelstichtag gab es keine bedeutenden Geschäftsvorfälle.

** Die Gesellschaft der Pro2Future GmbH, Österreich, weist ein abweichendes Geschäftsjahr aus. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf den Jahresabschluss 2017/2018 per 31.03.2018. Die Gesellschaft wurde am 27. März 2017 gegründet.

*** Die Anteile an der Vicura AB wurden im Jahr 2018 zu 100% erworben und auf die AVL MTC AB verschmolzen.

Die Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss werden als einfache Finanzinvestition nach IFRS 9 in den Konzernabschluss einbezogen.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2018

- Mit 09. April 2018 wurde AVL engineering team Berlin GmbH, Deutschland, mittels formwechselnden Umwandlung der nicht-konsolidierten Gesellschaft NET AG gegründet.
- Mit 07. Mai 2018 wurde AVL Fuel Cell Canada Inc., Kanada, gegründet.
- Mit Kaufvertrag vom 03. April 2018 wurden die restlichen 49% an der Vicura AV erworben und die Gesellschaft in der Folge auf die AVL MTC AB verschmolzen.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2017

- Keine Änderungen im Geschäftsjahr 2017.

6. Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB

6.1. Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird unter Berufung auf § 240 UGB nicht vorgenommen.

6.2. Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung

Die Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung durch die Firma PwC Wirtschaftsprüfung GmbH des AVL-Konzernabschlusses betrugen:

Aufwand für Wirtschaftsprüfung	2018	2017
IFRS-Konzernabschluss	98.776	93.468
UGB-Einzelabschlüsse	67.000	64.690
Sonstige Leistungen	100.864	93.321
Summe Aufwand für Wirtschaftsprüfung	266.640	251.749

Angaben in EUR

6.3. Organe, Arbeitnehmer

Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug zum 31. Dezember:

Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	2018	2017
Arbeiter	738	710
Angestellte	10.064	9.144
Summe durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	10.802	9.854

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2018 waren folgende Personen als gewählte Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Dr. Klaus Egger
- Dr. Thomas List (bis 01.10.2018)
- Mag. Wolfgang Sauerzapf (ab 01.10.2018, Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Bernhard Fleischer (vom Betriebsrat delegiert)
- Ing. Reinhard Wimmeler (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in Höhe von TEUR 72 (Vorjahr: TEUR 51).

Geschäftsführung:

- Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List
- Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
- Prof. Dr. Robert Fischer
- Dipl.-Ing. Urs Gerspach
- Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
- Dr. Hannes Schmüser
- Dipl.Bw. Werner Schuster
- Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
- DI Lukas Walter (von 24.01.2018 bis 15.02.2019)
- DI Rolf Dreisbach (seit 15.02.2019)

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Geschäftsjahr 2018 Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 4.609 (Vorjahr 3.696) und Lizenzvergütungen in Höhe von TEUR 911 (Vorjahr TEUR 757) ausbezahlt.

Zum Bilanzstichtag sind aus laufenden Verrechnungen Verbindlichkeiten gegenüber Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List in der Höhe von TEUR 474 (Vorjahr: TEUR 122) ausgewiesen.

6.4. Verbundene Unternehmen

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die im Zuge der Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, einzubeziehen sind, auch wenn die Einbeziehung gemäß §§ 248 ff. UGB unterbleibt.

Graz, den 15. März 2019

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Prof. Dr. Robert Fischer
e.h.

DI Urs Gerspach
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmüser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.

DI Rolf Dreisbach
e.h.

Konzernlagebericht

Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der AVL Gruppe aufstellt.

Wie im Vorjahr wurden die Regelungen nach § 245a UGB angewandt und ein Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgelegt.

Der befreiende Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2018 nach IFRS (International Financial Reporting Standards) durchgeführt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, hat den Jahresabschluss 2018 testiert.

Der AVL Konzern ist weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten
- Simulationssoftware und Simulationsmethoden
- Mess- und Prüftechnik.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung garantiert.

In allen wichtigen Ländern unterhält die AVL Gruppe eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

In der Automobilindustrie sind die Themen CO₂-Reduzierung und Vermeidung anderer Emissionen voll im Fokus. Die Hersteller haben neben der Entwicklung von verbrauchsreduzierten Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, insbesondere der Elektrifizierung, hohe Priorität gegeben. In diesem Zusammenhang sind auch gesetzliche Regelungen ein wesentlicher Treiber des AVL-Geschäftes. Für die Zulassung aller neuen PKW gilt innerhalb der EU ab dem 1. September 2018 das neue Testverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP) als Nachfolger des seit 1992 gültigen NEFZ (New European Driving Cycle). Es umfasst sowohl ein neues Fahrprofil auf Prüfständen als auch präzisere und realistischere Vorgaben der Prüfbedingungen (z.B. Gesamtfahrzeuggewicht einschließlich Zusatzausstattung, Fracht und Passagiere; Kraftstoffqualität; Umgebungstemperatur; Reifenwahl und -druck) und soll somit zu realitätsnäheren Verbrauchs- und Emissionsangaben führen, als dies beim bisherigen Messverfahren der Fall war.

Zusätzlich gilt in der Europäischen Union seit September 2017 verpflichtend die Messung von Emissionen im realen Fahrbetrieb auf der Straße – RDE Gesetzgebung (Real Driving Emissions). Der dabei einzuhaltende Faktor zwischen den festgelegten Grenzwerten und den Messungen auf der Straße beträgt zunächst 2,1 und ab dem Jahr 2020 1,5. Damit soll auch dem Verbraucher mehr Auskunft über das tatsächliche Emissionsverhalten von Fahrzeugen im Betrieb auf der Straße gegeben werden. Diese neuen Regelungen erzeugen eine sehr hohe Nachfrage nach Entwicklungsleistungen und der Prüf- und Messtechnik von AVL.

Im Dezember 2018 hat sich die EU auch auf verschärfte CO₂-Grenzwerte für Neuwagen bis 2030 geeinigt. Neuwagen sollen bis dahin rund 37,5% ab dem Jahr 2021 weniger CO₂ ausstoßen – als Zwischenziel gilt ein Minus von 15% bis 2025. Diese Vorgaben basieren auf den bereits ab dem Jahr 2021 geltenden Grenzwertvorschriften und führen für AVL zu weiterem Wachstum in der Elektrifizierung von Antriebssträngen, wo Dienstleistungen und Prüftechnik für die Entwicklung von Batterien, Leistungselektronik und elektrischen Antriebssystemen angeboten werden.

ADAS (Advanced Driver Assistance Systems) und autonomes Fahren sind weitere aktuelle Themen der Automobilindustrie, wobei neben den aktuell bereits verfügbaren Levels 1 und 2 die Sicherheit auf den Straßen und der Fahrkomfort verbessert werden soll. Darüber hinaus wird auch bereits Level 3 – selbstfahrende Funktionen ohne ein Zutun, aber überwacht durch den Fahrer, am Markt angeboten. Die Markteinführung für Level 4 Systeme – vollautomatische Fahrsysteme in bestimmten Gebieten, z.B. Autobahnen – wird für die Jahre ab 2019/2020 erwartet. Damit steigt auch die Nachfrage nach hochqualifizierten Entwicklungsleistungen und entsprechender Prüftechnik der AVL.

Der Konzernumsatz erhöhte sich 2018 um rund 13% auf rund EUR 1.753 Mio. Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss von EUR 70,6 Mio. (Vorjahr EUR 52,8 Mio.). Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Aufwendungen für Eigenforschung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch einmal gesteigert.

Die Eigenkapitalquote liegt Ende 2018 annähernd unverändert gegenüber dem Vorjahr auf 29,1% (Vorjahr 28,6%). Die hohen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquoten; bereinigt um die Bankguthaben betrug die Eigenkapitalquote 33,8% (Vorjahr 32,4%). Die Eigenkapitalrentabilität betrug 2018 13,5% (Vorjahr 11,4%).

Im Jahr 2018 wurden zusätzliche langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 93,1 Mio. zur Finanzierung der Investitionen und Working Capital sowie zur Rückzahlung von bestehenden langfristigen Darlehen vereinbart, die im Ausmaß von EUR 28,1 Mio. auch 2018 in Anspruch genommen worden sind. Des Weiteren wurden EUR 70,0 Mio. an langfristiger Finanzierung zugezählt, wobei die Vereinbarung hierzu bereits 2017 abgeschlossen worden ist. AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende Bankguthaben von rund EUR 246,6 Mio. aus (Vorjahr EUR 191,2 Mio.). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) reduzierten sich um EUR 8,9 Mio. auf EUR 324,9 Mio. per 31.12.2018 (Vorjahr: EUR 333,9 Mio.).

Cash Flow Kennzahlen	2018	2017
Geldfluss aus dem Ergebnis	258.612	211.998
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	211.773	229.483
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	(197.521)	(192.137)
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	41.166	36.212
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	55.418	73.558
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	191.161	117.603
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	246.579	191.161

Angaben in TEUR

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2018 wurden Maßnahmen durchgeführt, um zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Abwicklung von Projekt- und Produktgeschäft, aber auch von Entwicklungs-Dienstleistungen weitestgehend zu digitalisieren.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein. Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich auf 10.802 Mitarbeiter erhöht (Vorjahr 9.854).

Forschung und Entwicklung

Als Grundlage der erwarteten, weiteren positiven Geschäftsentwicklung wurden für die eigene Forschung und Entwicklung wieder erhebliche, gegenüber dem Vorjahr gestiegene, finanzielle Mittel eingesetzt.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt. Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

Finanzierungsinstrumente und Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen. Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

Im Jahr 2018 wurden bei AVL Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen aus der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt und die Strukturen für eine nachhaltige Behandlung dieser Thematik in der Organisation implementiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende Anzahlungen.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an. Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Dienstleistungen, Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine bedeutsamen Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die im Gegensatz zum Konzernabschluss stehen.

Ausblick auf das Jahr 2019

Nach dem weiteren Wachstum im Jahr 2018 geht AVL auch von einer positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2019 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2019 mit einem Volumen von EUR 1.408,5 Mio. (+15% ggü. Vorjahr). Auch die in der Angebotsphase bzw. in der Klärungsphase befindlichen Opportunitäten zeigen weiteres Wachstum. Die unmittelbaren Auswirkungen aus den aktuellen politischen Diskussionen in der globalen Handels-Zollpolitik (USA, Brexit) auf die Geschäftsentwicklung der AVL 2019 werden aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt.

Mittelfristig wird die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 15. März 2019

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Prof. Dr. Robert Fischer
e.h.

DI Urs Gerspach
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmüser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.

DI Rolf Dreisbach
e.h.

Rechtliche Verhältnisse des Mutterunternehmens

Rechtliche Verhältnisse:	
Grundung	Gesellschaftsvertrag vom 4. September 1979 Eintragung ins Handelsregister am 6. September 1979
Firma	AVL List GmbH
Firmenbuch	Landesgericht für ZRS Graz, FN 53507 m
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt mit Generalversammlungsbeschluss vom 31. Oktober 2012 geändert.
Sitz und Geschäftsleitung	Graz
Stammkapital	EUR 5.000.000,00, voll eingezahlt
Unternehmensgegenstand	Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Apparaturen und Geräten aller Art, insbesondere von Messgeräten für den Motorenbau und für andere Zwecke, von Verbrennungskraftmaschinen, vor allem von Versuchsmotoren, Prototypen und Teilen davon, von Prüfständen und allen Arten von Versuchseinrichtungen sowie von anderen Kraft- und Arbeitsmaschinen und für die Ballistik, ferner von medizinischen Geräten und Einrichtungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Berechnungen auf Datenverarbeitungsanlagen für Dritte sowie die Vermietung dieser Anlagen. Das Unternehmen kann Beratungen durchführen. Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von Fotografen-Arbeiten aller Art sowie auch aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
Alleiniger Gesellschafter	List Capital & Consulting GmbH, Graz
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unter Kapitel 6.3. Organe, Arbeitnehmer angeführt. Der Geschäftsführer Herr Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List ist einzelvertretungsbefugt. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Konzernabschluss unter Kapitel 6.3 Organe, Arbeitnehmer angeführt.
Prokuristen	Dr. Josef Affenzeller DI Michael Mühlögger Christian Neugebauer Dr. Martin Nöstlhaller-Kropf Dr. Gotthard Rainer (bis 11. Jänner 2019) Dipl. BW Walter Scheiffele Dr. Gerhard Skoff Dr. Markus Tomaschitz Dr. Roland Wanker (seit 1. Jänner 2019) Die Gesamtprokuristen sind jeweils mit einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.

Rechtliche Verhältnisse

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen
Anlage 8



Generalversammlung	Im Umlaufweg am 23. Mai 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst: • Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2017 • Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 • Bestellung der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 • Beschluss, einen Betrag in Höhe von EUR 5.000.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten • Beschluss, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2017 nach Ausschüttung auf neue Rechnung vorzutragen
Aufsichtsratssitzungen	Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr vier Sitzungen abgehalten, und zwar am 26. März, 25. Juni, 15. Oktober und 17. Dezember 2018.

Sonstige rechtliche Verhältnisse im Konzern

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Konzernabschlusses:

Der Konzern ist gemäß § 244 UGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Mit dem Geschäftsjahr 2007 wurde dieser Konzernabschluss erstmals nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fernmündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.